H. Gesamtergebnis

Karsten Altenhain, Matthias Jahn, Jörg Kinzig

Ein Forschungsverbund der Universitäten Düsseldorf, Frankfurt am Main und Tübingen ist über die Projektdauer vom 1.3.2018 bis zum 28.2.2020 in einer breit angelegten Untersuchung dem Recht, vor allem aber der Praxis der Absprachen in Strafverfahren nachgegangen.

Ausgangspunkt des Forschungsprojekts war das Urteil des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 19.3.2013.[1] Darin stellte das Gericht fest, dass die Regelungen des Verständigungsgesetzes zwar mit der Verfassung vereinbar sind, aber in der Praxis ein erhebliches Vollzugsdefizit besteht. Das BVerfG forderte deshalb, dass der Gesetzgeber die vor allem in § 257c StPO normierten Schutzmechanismen, die der Einhaltung der verfassungsrechtlichen Anforderungen dienen, fortwährend auf ihre Wirksamkeit hin zu überprüfen hat. Einer derartigen Evaluation dient die hier vorgestellte Studie, deren zentrale Ergebnisse im Folgenden zusammengefasst werden.

Das Forschungsprojekt ist in sechs Module unterteilt:

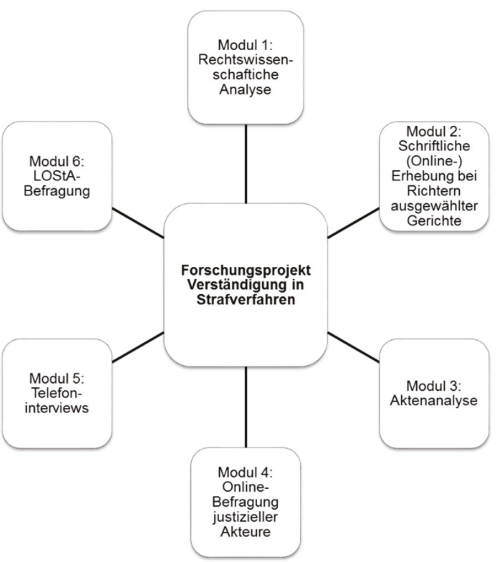

1 BVerfGE 133, 168.

https://doi.org/10.5771/9783748922094-504, am 12.10.2024, 10:31:31
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

I. Belastbarkeit der Ergebnisse

1. Vorteile des gewählten Methodenmix

Zur Erzielung valider Ergebnisse wurden mehrere methodische Zugänge gewählt: Aktenanalyse, Auswertung der Revisionsrechtsprechung, Online-Befragungen, schriftliche Befragungen und Telefoninterviews. Jede dieser Methoden weist spezifische Vorteile auf. Das methodische Konzept der Gesamtuntersuchung war es, durch eine Kombination der genannten Methoden deren Vorteile zu nutzen und zugleich die mit jeder Erhebungsmethode einhergehenden Nachteile durch die Vorteile der anderen auszugleichen. Das Ergebnis dieses Methodenmix ist ein ganzheitliches, von den Nachteilen einzelner Erhebungsmethoden weitgehend befreites Bild der bundesweiten Absprachenpraxis. Durch den Methodenmix konnten bei der Auswertung die Ergebnisse der Module verglichen und über die abweichenden Herangehensweisen abgesichert werden. Resultate dieses Vorgehens sind eine besondere Datengüte der Untersuchung und ein sich aus einer Gesamtbetrachtung der Module ergebendes schlüssiges Ergebnis.

2. Methodenübergreifende Probleme

Auch wenn über die unterschiedlichen Herangehensweisen versucht wurde, die bei einer solchen Erhebung üblicherweise auftretenden Probleme auszugleichen, standen fast alle Module vor ähnlichen Problemen des Datenzugangs.

Die Erhebung der für das Projekt benötigten Informationen setzte eine Mitwirkung der Justizverwaltungen, Gerichte, Staatsanwaltschaften und Rechtsanwaltskammern voraus, die jedoch nicht immer in dem wünschenswerten Maße erfolgte:

So konnten die für Modul 3 essentiellen Aktenzeichen aufgrund des geringen Rücklaufs aus Modul 2 nicht gänzlich ermittelt und die ursprünglich anvisierte Zahl von 235 Akten deshalb nicht identifiziert werden. Zudem war trotz Vorliegens der gesetzlichen Voraussetzungen der Akteneinsicht zu wissenschaftlichen Zwecken gem. § 476 StPO die Kooperationsbereitschaft der aktenführenden Staatsanwaltschaften – bis auf wenige Ausnahmen – gering. Trotz mehrfacher Aufforderung wurden die angeforderten Akten teilweise überhaupt nicht oder nur mit erheblicher Verzögerung übersandt.

Bei den Online-Befragungen in den Modulen 2 und 4 sah man sich gleichfalls einer teilweise sehr zurückhaltenden Reaktion ausgesetzt. So verweigerten sich beispielsweise bei Modul 2 ganze Gerichte einer Teilnahme, während bei Modul 4 aus einem Bundesland annähernd kein Rücklauf der

https://doi.org/10.5771/9783748922094-504, am 12.10.2024, 10:31:31
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

an die Richter versandten Fragebögen verzeichnet werden konnte. Bei den Telefoninterviews in Modul 5 erwies sich bei Richtern und Staatsanwälten vielfach die Ermittlung der Telefonnummern als schwierig und langwierig, bei den Fachanwälten stellten die Sekretariate häufig eine kaum zu überwindende Hürde dar.

Insgesamt ist festzuhalten, dass Teile der angefragten Landesjustizbehörden, verschiedene Gerichte, einzelne Rechtsanwaltskammern sowie die Bundesrechtsanwaltskammer die für das Forschungsprojekt benötigten Daten entweder nicht oder nur mit großer zeitlicher Verzögerung zur Verfügung stellten.

Zum Teil sind die genannten Probleme möglicherweise darauf zurückzuführen, dass die Forschungsgruppe im Bereich der Justiz häufig aufgrund – unbegründeter – Bedenken nicht unmittelbar an die Zielgruppen (z.B. an Richter, die zur Mitwirkung an einer Befragung oder zum Ausfüllen eines Fragebogens motiviert werden sollten) herantreten konnte, sondern sich auf die Weiterleitung durch übergeordnete Stellen verlassen musste. Es lag dann außerhalb des Wirkungsbereichs der Forschungsgruppe, ob und wie die zu Befragenden informiert wurden und ihnen der Zugang zur Umfrage zur Verfügung stand. Auch die in der Folge mehrfach verfassten Erinnerungsmails und erneuten Teilnahmeaufforderungen konnten nicht unmittelbar den potenziellen Teilnehmern zugestellt werden, sondern nahmen ihren Umweg über die jeweils übergeordneten Stellen, ohne dass sich die Forschungsgruppe einer tatsächlichen und vollständigen Weiterleitung immer sicher sein konnte.

Einige dieser Probleme konnten nach einiger Zeit und mit viel Nachdruck beseitigt werden. Allerdings blieb die Mitwirkung der Justiz und der Rechtsanwaltskammern an dem Forschungsprojekt in einem in den einzelnen Modulen unterschiedlichen Maß hinter den Erwartungen zurück. Probleme dieser Art waren insgesamt weder für die Forschungsgruppe noch den Auftraggeber vorhersehbar und wirkten sich nachteilig aus. Dennoch bleibt festzuhalten, dass das Forschungsprojekt insgesamt dank der engagierten Mitwirkung zahlreicher Richter, Staatsanwälte und Strafverteidiger zu klaren und aufschlussreichen Ergebnissen gelangen konnte.

II. Zusammenfassungen der Einzelergebnisse

1. Rechtswissenschaftliche Analyse revisionsgerichtlicher Entscheidungen (Modul 1)

Gegenstand von Modul 1 war die rechtswissenschaftliche Analyse der Revisionsrechtsprechung mit Verständigungsbezug seit dem Urteil des BVerfG vom 19.3.2013. Der methodische Zugang war darauf gerichtet, alle mit

https://doi.org/10.5771/9783748922094-504, am 12.10.2024, 10:31:31
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Gründen versehenen Revisionsentscheidungen mit Verständigungsbezug des Bundesgerichtshofs (BGH) und der Oberlandesgerichte (OLG) im Zeitraum vom 19.3.2013 bis zum 31.12.2018 mittels quantitativer und qualitativer Methoden zu analysieren.

Von den 188[2] untersuchten Revisionsentscheidungen[3] entfallen 150 auf den BGH (80%) und 38 auf die OLG (20%). Die Verfahren umfassen 199 Revisionen, wovon 159 vom BGH (80%) und 40 von den OLG (20%) entschieden wurden.

Von den 159 beim BGH eingelegten Revisionen wendeten sich die Revisionsführer in 157 Fällen gegen erstinstanzliche verständigungsbasierte Urteile der Landgerichte (99%) und in zwei Fällen gegen solche der OLG (1%). Die OLG entschieden 34 Revisionen gegen Berufungsurteile der kleinen Strafkammern der Landgerichte (85%) und sechs Sprungrevisionen gegen erstinstanzliche Urteile der Amtsgerichte (15%).

Die Anzahl der erledigten Revisionsverfahren variierte zwischen den (im Berichtszeitraum) fünf Strafsenaten des BGH deutlich: Von 149 entschiedenen Revisionsverfahren entfallen 34% auf den 1. Strafsenat und 30% auf den 5. Strafsenat, demgegenüber nur 14% auf den 2. Strafsenat und jeweils 11% auf den 3. und 4. Strafsenat.[4]

Nach dem Urteil des BVerfG vom 19.3.2013 stieg die Anzahl der Revisionsentscheidungen mit Verständigungsbezug (BGH und OLG gesamt) bis 2015 um 18% an und ging fortan bis zum Ende des Referenzzeitraums kontinuierlich zurück (Rückgang zwischen 2015 und 2018: 50%). Die separate Betrachtung der Revisionsentscheidungen des BGH zeigt einen ähnlichen Verlauf mit einem kontinuierlichen Anstieg von 28 Entscheidungen im

2 Insgesamt wurden 198 Revisionsentscheidungen erfasst. In der Analyse wurden zehn Entscheidungen, in denen die Gerichte ihre Rechtsauffassung zu verständigungsbezogenen Fragen ausschließlich in Form von obiter dicta äußerten, mangels Aussagekraft im Hinblick auf die zu untersuchenden Forschungsfragen ausgespart.

3 Diese Entscheidungen wurden der sogenannten „Montagspost" des BGH entnommen, in der wöchentlich alle mit Gründen versehenen Entscheidungen des BGH versandt werden. Zudem wurden alle juristischen Datenbanken sowie die strafrechtlichen juristischen Fachzeitschriften ausgewertet. Einige wenige Entscheidungen wurden dem Mitverfasser *Jahn* als Redaktionsmitglied der Fachzeitschrift *Strafverteidiger* entweder von Verfahrensbeteiligten oder anderen Stellen (Gerichten, Staatsanwaltschaften, Behörden u.a.) zur Verfügung gestellt. Die Zählkartenstatistiken und die Senatshefte der jeweiligen Revisionsverfahren standen für die vorliegende Untersuchung nicht zur Verfügung. Vgl. insoweit ausführlicher den Teilbericht zu Modul 1.

4 Im Einzelnen: 1. Strafsenat: n = 50; 2. Strafsenat: n = 21; 3. Strafsenat: n = 17; 4. Strafsenat: n = 17; 5. Strafsenat: n = 44. In diese Auswertung, die sich auf die Unterschiede zwischen den *Straf*senaten des BGH bezog, wurde die – einzelne – Entscheidung des Senats für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen mit Verständigungsbezug nicht einbezogen. Dies gilt im Folgenden für alle Auswertungen, die sich auf die Praxis allein der *Straf*senate beziehen.

https://doi.org/10.5771/9783748922094-504, am 12.10.2024, 10:31:31
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Jahr 2013 auf 34 Entscheidungen im Jahr 2015 (Anstieg: 21%) und einem sich anschließenden Rückgang, wobei in den Jahren 2017 und 2018 die Anzahl mit jeweils 17 Entscheidungen pro Jahr auf einem gleichen Niveau blieb (Rückgang 2015 bis 2018: 50%). Die Anzahl oberlandesgerichtlicher Revisionsentscheidungen pendelte im Zeitraum 2013 bis 2017 zwischen sechs und acht Entscheidungen pro Jahr und fiel im Jahr 2018 auf drei Entscheidungen.

Von den 199 Revisionen wurden 187 von Seiten der Angeklagten eingelegt (94%) und lediglich zehn von der Staatsanwaltschaft (5%).[5] Diese geringe Anzahl staatsanwaltschaftlicher Revisionen könnte auf eine nur bedingte Wahrnehmung der Rolle der Staatsanwaltschaft als „Wächter des Gesetzes" – zu der u.a. auch die Bereitschaft gehört, gegen Entscheidungen, die auf einer gesetzeswidrigen Absprache basieren, Rechtsmittel einzulegen[6] – hindeuten. Allerdings ist bei dieser Hypothese einschränkend zu berücksichtigen, dass auch im Übrigen staatsanwaltschaftliche Revisionen gegenüber Revisionen der Angeklagten vergleichsweise selten sind.[7]

Im Referenzzeitraum überstieg die Anzahl der Verfahrensrügen die der Sachrügen deutlich. Von insgesamt 295 Rügen, mit denen die Revisionsführer Verstöße gegen verständigungsbezogene Vorschriften geltend machten, entfielen 271 auf die Verfahrensrüge (92%) und 17 auf die Sachrüge (6%). Weitere sieben Rügen (2%) wurden seitens der Revisionsgerichte ausschließlich im Rahmen der Prozessvoraussetzungen geprüft.

In Bezug auf die verfahrensgegenständlichen Delikte überwogen bei den Revisionsentscheidungen des BGH die Betäubungsmitteldelikte (33%), die Betrugs- und Untreuedelikte (21%) sowie die Sexualdelikte (11%). Bei den Revisionsentscheidungen der OLG waren neben den Betrugs- und Untreuedelikten (32%) die Körperverletzungs- (14%), Betäubungsmittel- (11%) und Straßenverkehrsdelikte nach dem StGB (11%) führend.

Die Revisionsführer erhoben mit 61% weit überwiegend Rügen wegen Verstoßes gegen die Transparenz- und Dokumentationspflichten. Dahinter folgten mit 16% die Rügen wegen Verstoßes gegen den Grundsatz der Waffengleichheit und des fairen Verfahrens. Die normbezogene Betrachtung der gerügten Verstöße zeigt, dass die Revisionsführer überwiegend eine Ver-

---

5 Je eine weitere Revision wurde von Seiten des Nebenbeteiligten sowie eines Steuerberaters (in einem berufsgerichtlichen Verfahren vor dem Senat für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen) eingelegt (je 0,5%).

6 BVerfGE 133, 168 (220 Rn. 93).

7 So weist beispielsweise die Untersuchung von *Barton* für den Referenzzeitraum 1981 bis 1996, in der die Revisionsführer bei Revisionen zum BGH anhand der Zählkartenstatistiken bestimmt wurden, ein ähnliches Verhältnis zwischen Angeklagten- und staatsanwaltschaftlichen Revisionen nach: Angeklagtenrevisionen: 95% / StA-Revisionen: 4%. Vgl. *Barton*, Die Revisionsrechtsprechung des BGH in Strafsachen, 1999, S. 45.

https://doi.org/10.5771/9783748922094-504, am 12.10.2024, 10:31:31
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

letzung der Mitteilungspflicht gemäß § 243 Abs. 4 StPO (44%), der Dokumentationspflicht gemäß § 273 Abs. 1a StPO (16%) sowie der Belehrungspflicht gemäß § 257c Abs. 5 StPO (13%) geltend machten.

Tendenzen dahingehend, dass die Revisionsgerichte die Geltendmachung der gerügten Verstöße durch zu hohe Darlegungsanforderungen erschweren, zeigt die Untersuchung nicht. Der Anteil der Verfahrensrügen, bei denen die Revisionsgerichte die formellen Voraussetzungen des § 344 Abs. 2 S. 2 StPO als gegeben erachtet hatten, liegt beim BGH bei 60% und bei den OLG bei 84%. Als nicht erfüllt sah der BGH die Darlegungsanforderungen bei 21% und die OLG bei 5% der untersuchten Verfahrensrügen an.[8] Bezogen auf die Strafsenate des BGH liegt der Anteil der Verfahrensrügen, bei denen die Darlegungsanforderungen des § 344 Abs. 2 S. 2 StPO als nicht erfüllt angesehen wurden, bei allen Senaten annähernd gleich hoch (zwischen 19% und 26%).

Der Anteil der Rügen, bei denen die Revisionsgerichte einen Verstoß gegen eine verständigungsbezogene Vorschrift bejahten, korrespondiert annähernd mit dem Anteil, bei denen sie einen solchen verneinten (bejaht: 45%, verneint: 39%, offengelassen: 16%). Die separate Betrachtung der Rechtsprechung des BGH zeigt ein ausgewogenes Verhältnis zwischen bejahten und verneinten Verstößen (bejaht: 40%, verneint: 41%, offengelassen: 19%). Bei den OLG überwog der Anteil bejahter Verstöße (bejaht: 64%, verneint: 31%, offengelassen: 5%). Die Einzelanalyse der Rechtsprechung der fünf Strafsenate des BGH lässt erkennen, dass der 2. Strafsenat mit 65% die höchste Quote und der 1. Strafsenat mit 31% die niedrigste Quote festgestellter Verstöße aufwies.

Von den 133 bejahten Verstößen dominierten mit 59% solche gegen die Transparenz- und Dokumentationsvorschriften sowie mit 25% solche gegen die Vorschriften zur Gewährleistung des Grundsatzes der Waffengleichheit und Sicherung eines fairen Verfahrens. Die normbezogene Betrachtung verdeutlicht, dass die Revisionsgerichte überwiegend Verstöße gegen die Mitteilungspflicht gemäß § 243 Abs. 4 StPO (43%), gegen die Belehrungspflicht gemäß § 257c Abs. 5 StPO (21%) und gegen die Dokumentationspflicht gemäß § 273 Abs. 1a StPO (15%) feststellten. Im Referenzzeitraum entfielen somit auf diese drei Normen knapp 80% aller festgestellten Verstöße.

Nach dem Urteil des BVerfG vom 19.3.2013 stieg die Anzahl revisionsgerichtlich festgestellter Verstöße kontinuierlich von 18 Verstößen im Jahr 2013 bis auf 38 Verstöße im Jahr 2015 an. Sodann setzte eine Trendwende

8 Offengelassen hatte der BGH die Frage, ob die Darlegungsanforderungen erfüllt worden waren, bei 19% der von ihm zu prüfenden Verfahrensrügen. Bei den OLG lag die Quote bei 11%.

https://doi.org/10.5771/9783748922094-504, am 12.10.2024, 10:31:31
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

ein und die Anzahl festgestellter Verstöße entwickelte sich rückläufig bis auf zuletzt 14 Verstöße im Jahr 2018.

Die Analyse der Verfahrensrügen, bei denen die Revisionsgerichte die Frage der Erfüllung der Darlegungsanforderungen gemäß § 344 Abs. 2 S. 2 StPO bejaht oder offengelassen hatten, zeigt im Hinblick auf die Beruhensfrage folgendes Bild: Bezogen auf die 120 Verfahrensrügen, bei denen die Revisionsgerichte einen Gesetzesverstoß bejaht hatten, bejahten sie die Beruhensfrage bei 102 Rügen (85%) und verneinten diese bei 18 Rügen (15%). Eine Tendenz dahingehend, dass die Revisionsgerichte die Frage eines Verfahrensverstoßes bewusst offenlassen mit der Begründung, dass jedenfalls eine Ursächlichkeit des geltend gemachten Verstoßes für die Entscheidung der Instanzgerichte auszuschließen sei, lässt die Auswertung nicht erkennen. Von den insgesamt 222 untersuchten Verfahrensrügen, bei denen die Darlegungsanforderungen bejaht oder die Frage der ordnungsgemäßen Erfüllung offengelassen wurde, wurde bei 14 die Frage eines Gesetzesverstoßes offengelassen und die Beruhensfrage verneint (6%). Innerhalb des BGH war diese Konstellation am häufigsten beim 5. Strafsenat zu verzeichnen (15% gemessen an der Gesamtanzahl der von ihm entschiedenen Verfahrensrügen, bei denen die Voraussetzungen des § 344 Abs. 2 S. 2 StPO bejaht oder offengelassen wurden). Der 4. Strafsenat wies hingegen keine Verfahrensrüge auf, bei der diese Konstellation zutraf.

Ein weiterer Schwerpunkt der Analyse lag auf der Bestimmung der Erfolgsquote der erhobenen Rügen wegen Verstoßes gegen verständigungsbezogene Vorschriften. Als Erfolg wurde bei einer Sachrüge oder einer die Prozessvoraussetzungen betreffenden Rüge gewertet, wenn das Revisionsgericht den gerügten Verstoß als gegeben erachtet hatte und bei einer Verfahrensrüge, wenn das Revisionsgericht sowohl die Erfüllung der Darlegungsanforderungen, den gerügten Gesetzesverstoß als auch die Beruhensfrage bejaht hatte.

Von den 295 ausgewerteten Rügen waren insgesamt 115 erfolgreich. Dies entspricht einer Erfolgsquote von 39%, wobei der Höchstwert mit 44% im Jahr 2014 und der niedrigste Wert mit 35% im Jahr 2015 zu verzeichnen war. Allein bezogen auf die Verfahrensrügen lag die Erfolgsquote im Referenzzeitraum bei 38% (102 erfolgreiche von 271 erhobenen Rügen). Diese Erfolgsquote liegt deutlich über den ermittelten Quoten anderer rechtstatsächlicher Untersuchungen, die höchstens 15% betrugen.[9]

---

9 So ermittelte *Barton* für den Zeitraum 1981 bis 1996 anhand von Zählkarten eine Aufhebungsquote von etwa 15%. Gleiches gilt für die vom ihm ermittelte Trefferquote von relativen Verfahrensrügen, die in der hier vorliegenden Untersuchung mit knapp 92% den weit überwiegenden Anteil untersuchter Rügen ausmachten. *Barton* wertete als Treffer jede Urteilsaufhebung, sofern diese gerade auf die entsprechende Rüge des Revisionsführers gestützt wurde. Nach seiner Untersuchung lag die Trefferquote von relativen Verfah-

https://doi.org/10.5771/9783748922094-504, am 12.10.2024, 10:31:31
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Die von Seiten der Angeklagten erhobenen Rügen wiesen mit 110 erfolgreichen von 275 erhobenen Rügen eine Erfolgsquote von 40% auf. Von den (nur) 15 staatsanwaltschaftlich erhobenen Rügen waren fünf – und damit ein Drittel – erfolgreich.

In Bezug auf die Strafsenate des BGH wies der 2. Strafsenat im Referenzzeitraum mit 20 erfolgreichen von 34 erhobenen Rügen die höchste Erfolgsquote auf. Die niedrigste Erfolgsquote verzeichnete der 1. Strafsenat. Hier führten von 83 erhobenen Rügen 23 zum Erfolg. Die Erfolgsquote des 5. Strafsenats lag mit 17 erfolgreichen von 60 erhobenen Rügen nur knapp darüber.

Bezogen auf die verständigungsbezogenen Vorschriften lag die Erfolgsquote bei den Rügen wegen Verstoßes gegen den Grundsatz der Waffengleichheit und des fairen Verfahrens am höchsten. Von den insgesamt 48 erhobenen Rügen waren 32 erfolgreich. Im Hinblick auf die Transparenz- und Dokumentationspflichten sahen die Revisionsgerichte von insgesamt 179 Rügen 62 als begründet an. Die normspezifische Betrachtung zeigt, dass die Rügen wegen Verstoßes gegen § 257c Abs. 5 StPO eine höhere Erfolgsquote aufwiesen als diejenigen, mit denen ein Verstoß gegen § 243 Abs. 4 StPO oder § 273 Abs. 1a StPO geltend gemacht wurde. So führten von 37 erhobenen Rügen wegen Verstoßes gegen § 257c Abs. 5 StPO 27 zum Erfolg. Von 129 erhobenen Rügen, mit denen die Revisionsführer einen Verstoß gegen § 243 Abs. 4 StPO geltend machten, waren 44 erfolgreich. Wegen eines Verstoßes gegen § 273 Abs. 1a StPO wurden 48 Rügen erhoben, wovon 17 durchdrangen.

---

rensrügen bei Angeklagtenrevisionen bei 3% und bei staatsanwaltschaftlichen Revisionen bei 13%; vgl. *Barton*, Die Revisionsrechtsprechung des BGH in Strafsachen, 1999, S. 53 f., 141 ff. Nach einer jüngeren Untersuchung von *Barton* und *Berenbrink* für das Jahr 2005 lag die Erfolgsquote bei knapp 8%. Diese Analyse zeigte ferner, dass den insgesamt 305 erfolgreichen Revisionen (volle Erfolge und Teilerfolge) ganz überwiegend Urteilsaufhebungen infolge der Verletzung sachlichen Rechts zugrunde lagen. Nur 38 Verfahrensrügen, d.h. etwa 1% der Verfahrensrügen, führten zum Erfolg; vgl. *Barton*, FS Kühne, 2013, S. 139 (146); *Barton*, StRR 2014, 404 (407); *Barton* in: Jahn/Nack (Hrsg.), Strafprozessrechtspraxis und Rechtswissenschaft – getrennte Welten? 2008, S. 77 (82) (hier noch unter Zugrundelegung der seitens des BGH mitgeteilten Gesamtanzahl von 3173 Revisionen für das Jahr 2005; ebenso *Berenbrink*, GA 2008, 625 ff. In den späteren Veröffentlichungen *Bartons* in FS Kühne, 2013, S. 139 ff. und StRR 2014, 404 ff. wurde entsprechend der Angabe des GBA auf seiner Homepage von 3637 Revisionen im Jahr 2005 ausgegangen. Unverändert blieb hingegen die genannte Anzahl der vollen Erfolge und Teilerfolge.)

https://doi.org/10.5771/9783748922094-504, am 12.10.2024, 10:31:31
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

2. *Erhebung bei Richtern ausgewählter Gerichte (Modul 2)*

Ziel dieses Moduls war die Ermittlung des bundesweiten Aufkommens von Absprachen im Strafverfahren (ohne Jugendsachen). Im Mittelpunkt stand dabei die Anzahl der Urteile, denen eine Absprache vorausging. Außerdem sollten Aktenzeichen einschlägiger Strafverfahren für die Aktenanalyse in Modul 3 gewonnen werden. Zu diesem Zweck wurde eine Befragung von Richtern ausgewählter Gerichte aus allen Bundesländern durchgeführt. Sie wurden gebeten, innerhalb eines bestimmten Zeitraums zu jedem durch Urteil erledigten Strafverfahren einen kurzen Fragebogen (online oder schriftlich) auszufüllen. Die Länge des Befragungszeitraums variierte zwischen den Spruchkörpern. Von den 67 in die Stichprobe gezogenen Gerichten nahmen nur 41 teil. Der Rücklauf zeigt, dass auch dort nur ein Teil der Richter mitmachte und unter ihnen wenige über den ganzen Zeitraum. Obwohl 1.482 Fragebögen vollständig ausgefüllt wurden, sind die Ergebnisse daher nicht repräsentativ.

Nach den Angaben der Richter erfolgten an den Amtsgerichten zwar mehr Verurteilungen als an den Landgerichten (AG: 608, LG: 399[10]), jedoch wurden weniger Absprachen getroffen (AG: 51, LG: 69). Die Absprachenquote liegt danach an den Amtsgerichten bei 8,4% und an den Landgerichten bei 17,3%. Vor dem Hintergrund der größeren Anzahl erledigter Strafverfahren an den Amtsgerichten wäre mit einer höheren absoluten Zahl von Absprachen und einer Absprachenquote an den Amtsgerichten zu rechnen gewesen, die zumindest der der Landgerichte entspricht. Möglicherweise ist es bei den Amtsgerichten infolge des sehr unterschiedlichen Umfangs der Teilnahme zu einer Verzerrung dergestalt gekommen, dass eher wenig absprachenaffine Richter sich an der Erhebung beteiligt haben.

In denjenigen Deliktsgruppen, in denen am häufigsten Verurteilungen ergingen, erfolgten auch am häufigsten Absprachen. Dies sind vor allem die Straftaten nach §§ 223-231 StGB (ohne Straßenverkehr), §§ 242-248c StGB, §§ 263-266b StGB und nach dem BtMG. Die Werte für Verurteilungen und für Absprachen liegen dabei so nahe beieinander, dass nicht gesagt werden kann, dass es bei einer Deliktsgruppe auffallend häufig zu Absprachen kam. Auch bei keiner anderen Deliktsgruppe erlauben die Zahlen die Behauptung, dass den Verurteilungen über- oder unterdurchschnittlich häufig Absprachen vorangingen.

In den Verfahren, in denen eine Absprache getroffen wurde, geschah dies häufiger vor der Beweisaufnahme (62%) als danach (38%). Dies gilt für Amtsgerichte (52,9%) und mehr noch für Landgerichte (68,1%). Das

10 Andere Erledigungen (z.B. Freispruch, Einstellung): AG: 323, LG: 128. Erledigungen OLG: 24.

https://doi.org/10.5771/9783748922094-504, am 12.10.2024, 10:31:31
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

könnte darauf hinweisen, dass die Richter Absprachen eher vor der Beweisaufnahme treffen, um das Verfahren zu verkürzen. In 75,2% der Verfahren wurde die Absprache bereits am ersten Verhandlungstag getroffen. Allerdings unterscheiden sich die Zahlen für Amts- und Landgerichte deutlich: Während an den Amtsgerichten die Absprache fast immer (92,2%) am ersten Verhandlungstag geschlossen wurde, war dies bei den Landgerichten in nur 62,3% der Verfahren der Fall. Das Ergebnis überrascht weniger für die Amtsgerichte, bei denen die Strafverfahren nach den amtlichen Zahlen im Schnitt 1,2 Tage dauern, als für die Landgerichte, an denen sie in der 1. Instanz durchschnittlich 5,0 Tage in Anspruch nehmen.[11] Zwar ist zu beachten, dass zu den Verfahren an den Landgerichten auch Berufungsverfahren gehören, wo wiederum eine Verfahrensdauer von 1,3 Tagen üblich ist.[12] Jedoch erklärt dies allein nicht die hohe Zahl von Absprachen am ersten Verhandlungstag auch an den Landgerichten. Auch dies deutet darauf hin, dass die Absprache zur Verkürzung der Verfahrensdauer genutzt wird.

In knapp der Hälfte der Verfahren wurden die Absprachen außerhalb der Hauptverhandlung vorbereitet (49,6%). Dies geschah an den Amtsgerichten seltener (35,3%) als an den Landgerichten (59,4%). Dass an den Amtsgerichten eine Absprache häufiger innerhalb der Hauptverhandlung angesprochen wurde, kann daran liegen, dass am Amtsgericht seltener eine Öffentlichkeit anwesend ist, der Strafrichter keine Rücksicht auf Schöffen nehmen muss und sich die Beteiligten im „Massengeschäft" der Amtsgerichte von Vorgesprächen keine Vereinfachung und keine Zeitersparnis versprechen. Wenn die Absprache durch Gespräche außerhalb der Hauptverhandlung vorbereitet wurde, begannen diese Gespräche zumeist erst während der Hauptverhandlung, häufig aber auch schon im Hauptverfahren vor Beginn der Hauptverhandlung oder – beim Amtsgericht seltener – schon im Zwischenverfahren.

In den Verfahren an den Amtsgerichten ging die Initiative zur Absprache eher von der Verteidigung bzw. dem Angeklagten aus (55,6%), an den Landgerichten häufiger vom Gericht (58,5%). Die Staatsanwaltschaft ist an Amts- und Landgericht nur selten Initiator der Gespräche.

In den Verfahren, in denen keine Absprache getroffen wurde, wurden zumeist auch keine diesbezüglichen Gespräche geführt (90,1%). Am Landgericht wurden solche Gespräche eher geführt (18,5%) als am Amtsgericht (5,2%). In den meisten Verfahren wurde weder eine Absprache getroffen noch ein Gespräch über eine Absprache geführt, weil das Verfahren dazu

11 Statistisches Bundesamt, Fachserie 10, Reihe 2.3, 2018 (Strafgerichte), 2019, S. 35, 75 (Zahl für Strafverfahren einschließlich Jugendsachen).

12 A.a.O. S. 93 (Zahl für Strafverfahren einschließlich Jugendsachen).

https://doi.org/10.5771/9783748922094-504, am 12.10.2024, 10:31:31
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

nicht geeignet erschien (75,3%). Dies gilt für die Amtsgerichte (78,1%) und Landgerichte (73,3%) und für fast alle Deliktsgruppen.

3. Aktenanalyse (Modul 3)

Durch eine umfassende Aktenanalyse sollte einerseits ein Einblick in den Umgang mit den Regeln zur Verständigung durch erstinstanzliche Gerichte gegeben und andererseits der gesamte Bereich der Absprachen im Strafprozess in einem weiteren Sinne näher beleuchtet werden.

Aufgrund der oben dargelegten Zugangsprobleme zu Aktenzeichen und Akten konnten nur die Akten von 82 Verfahren analysiert werden, darunter 34 Verfahren, bei denen das Urteil auf einer Verständigung beruhte, 19 Verfahren, in denen eine Verständigung erfolglos versucht wurde, und 29 Verfahren, die mit einer Einstellung nach § 153 Abs. 2 StPO oder § 153a Abs. 2 StPO endeten. Diese Gruppenbildung folgt der Hypothese, dass in jeder dieser Gruppen konsensuale Elemente vorhanden sind, welche zur Untersuchung der Absprachenpraxis und des Umgangs mit konsensualen Elementen im Strafverfahren allgemein sichtbar gemacht werden müssen.

Bei den Verfahren mit einer erfolgreichen Verständigung lag ein besonderes Augenmerk auf der Analyse des Inhalts der Verständigung sowie auf der Einhaltung der Dokumentations- und Transparenzvorschriften sowie der Belehrungspflichten. Inhalt der Verständigung waren in der Regel Strafmaß und Geständnis. Es zeigte sich, dass trotz des normativ als fakultativ bezeichneten Geständnisses im Sinne des § 257c Abs. 2 S. 2 StPO („Bestandteil jeder Verständigung soll ein Geständnis sein") das Geständnis in der Regel notwendig ist, um eine Verständigung über das Strafmaß zu ermöglichen und das „soll" mit der h.M. als „muss in der Regel" zu verstehen ist. So erfolgte in allen untersuchten Verfahren keine Verständigung über das Strafmaß, wenn der Verteidiger kein Geständnis zugesagt hatte. Diese innere Abhängigkeit zwischen Strafmaß und Geständnis zeigte sich ebenfalls bei den Verfahren mit einer versuchten Verständigung. In den untersuchten Fällen, in denen die Verständigung an der Vorstellung des Strafmaßes der Staatsanwaltschaft scheiterte, ließ sich der Angeklagte im weiteren Verfahren mehrheitlich nicht geständig ein.

In Bezug auf die Qualität des Geständnisses fanden sich in gleichem Maße umfassende Geständnisse wie sogenannte „Formal-Geständnisse", also solche, die lediglich den Anklagevorwurf bestätigten, dokumentiert.

Als eines der wiederkehrenden Problemfelder stellte sich die sogenannte Gesamtlösung dar, bei der Sachverhalte in die Verständigung einbezogen werden, die ihrerseits nicht Teil der Anklage sind. In zwölf Verfahren wurde im Hinblick auf eine verständigungsbasierte Verurteilung eine andere

https://doi.org/10.5771/9783748922094-504, am 12.10.2024, 10:31:31
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Tat im prozessualen Sinne gemäß § 154 Abs. 1 StPO (soweit sie nicht Teil des Anklagevorwurfs war) oder gemäß § 154 Abs. 2 StPO (soweit sie Teil des Anklagevorwurfs war) eingestellt. Obwohl die Entscheidung über die Einstellung nach § 154 Abs. 1 bzw. Abs. 2 StPO nicht von der Bindungswirkung der Verständigung umfasst wird, wird eine solche Einstellung nicht selten *de facto* doch Teil der Verständigung.

Neben diesen Problemfeldern zeigte sich, dass in den untersuchten Verfahren keine Verständigungen über Maßregeln der Besserung und Sicherung, über das Vorliegen eines Qualifikationstatbestands oder über einen Rechtsmittelverzicht getroffen wurden. Ebenso konnten im Rahmen der Aktenanalyse keine Ankündigungen sogenannter „Sanktionsscheren" festgestellt werden.

Lediglich in fünf von 34 Verfahren wurde versucht, das Verbot der Punktstrafe zu umgehen (vgl. § 257c Abs. 3 S. 2 StPO). In diesen Fällen der „verkappten Punktstrafe" wurde lediglich eine Strafobergrenze vereinbart und im Urteil auf diese Strafobergrenze erkannt. In den übrigen Fällen wurde eine Strafunter- und Strafobergrenze angegeben.

Neben der Untersuchung des Inhalts der konkreten Verständigung i.S.d. § 257c StPO lag ein weiterer Fokus auf der Untersuchung der Einhaltung der Dokumentations- und Transparenzvorschriften. Nach § 273 Abs. 1 S. 2, Abs. 1a S. 1 StPO muss das Gericht den wesentlichen Ablauf der Gespräche, die Teilnehmer und den jeweiligen Diskussionsinhalt im Hauptverhandlungsprotokoll festhalten. Diese Protokollierungspflicht wurde in der Mehrzahl der Verfahren eingehalten. Dabei wurde insbesondere der Initiator des Rechtsgesprächs im Protokoll festgehalten, wie auch die wesentlichen Vereinbarungen, insbesondere hinsichtlich des Geständnisses, des Prozessverhaltens sowie des Strafmaßes.

In sechs der 34 Verfahren kam das Gericht dieser Pflicht zur Protokollierung nicht ausreichend nach. Mehrheitlich wurde ausschließlich vermerkt, dass eine Verständigung stattgefunden hatte. Weder der Inhalt der Gespräche noch die konkreten Rahmenbedingungen wurden in das Protokoll aufgenommen. Darüber hinaus wurden häufig auch Vereinbarungen zur Einstellung nach § 154 Abs. 1 StPO bzw. § 154 Abs. 2 StPO als Teil der Verständigung im Protokoll vermerkt.

Neben den konkreten Verständigungsgesprächen muss das Gericht gemäß § 273 Abs. 1a S. 2 StPO auch protokollieren, ob Gespräche stattfanden, die eine Verständigung zum Ziel hatten. Bei den Verfahren mit einer erfolgreichen Verständigung nach Beginn der Hauptverhandlung zeigte sich, dass mit Ausnahme eines Verfahrens der Hinweis vor der Beweisaufnahme erfolgte, dass Gespräche mit dem Ziel einer Verständigung im Sinne des § 257c StPO nicht stattgefunden hatten. In der Analyse der Verfahrensakten wurde offenbar, dass der Hinweis nach § 273 Abs. 1a S. 2 StPO in der Regel

https://doi.org/10.5771/9783748922094-504, am 12.10.2024, 10:31:31
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

zu Beginn der Hauptverhandlung, vergleichbar mit der Belehrung des Angeklagten über sein Aussageverweigerungsrecht, erfolgte.

In den meisten Verfahren wurde auch gem. § 257c Abs. 5 StPO belehrt und dies protokolliert. In sieben von 34 Verfahren erfolgte diese Belehrung entweder nicht oder sie wurde nicht im Protokoll vermerkt. In beiden Fällen muss wegen der negativen Beweiskraft des Hauptverhandlungsprotokolls davon ausgegangen werden, dass die Belehrung auch tatsächlich nicht vorgenommen wurde.

Im Rahmen der Analyse der Verfahrensakten lag ein weiteres Augenmerk auf der Ermittlung der Rahmenbedingungen einer gelingenden Verständigung im Strafverfahren. Leitend war dabei die Untersuchung von Faktoren, die eine Verständigung begünstigen sowie von Faktoren, die eine Verständigung behindern.

In 27 der 34 untersuchten Verfahren mit einer erfolgreichen Verständigung ging der Vorschlag für eine Verständigung vom Verteidiger aus, lediglich in fünf Verfahren vom Gericht und nur in zwei Verfahren von der Staatsanwaltschaft. Darüber hinaus fiel besonders auf, dass die Verständigung lediglich in den Fällen auf der Initiative des Gerichts oder der Staatsanwaltschaft beruhte, in denen der Prozessstoff einen erheblichen Umfang erreicht hatte. Insbesondere Anklagen, die Straftaten nach der AO oder größere Betrugskomplexe zum Gegenstand hatten, wurden auf Initiative des Gerichts bzw. der Staatsanwaltschaft einer Verständigung zugeführt. Dies unterstreicht die zentrale Stellung des Verteidigers in den (anders gearteten) Verfahren nach § 257c StPO. Bei Betrachtung der Art und Weise der Beteiligung der Verteidigung in den untersuchten Verfahren war festzustellen, dass in allen Verfahren der Angeklagte verteidigt war und dass diese Verteidigung in der Regel durch eine Wahlverteidigung erfolgte, welche bereits im Ermittlungsverfahren aktiv wurde. Insoweit lässt sich zusammenfassend feststellen, dass die Beteiligung eines Verteidigers das Zustandekommen einer Verständigung besonders zu begünstigen scheint.

Die Mehrzahl der erfolgreichen Verständigungen wurde im Rahmen des Hauptverfahrens – aber außerhalb der Hauptverhandlung – vorbereitet (27 von 34 Verfahren). Dies geschah in der Regel durch die Anregung eines Rechtsgesprächs durch einen Verfahrensbeteiligten, in dem ein Vorschlag zu einer Verständigung unterbreitet wurde. Von diesem Vorgehen versprechen sich die Verfahrensbeteiligten mutmaßlich zwei Vorteile. Einerseits lässt sich oft erst kurz vor oder in der Hauptverhandlung der gesamte Prozessstoff erfassen und einordnen. Andererseits kann durch das nichtöffentlich geführte Rechtsgespräch ein Raum geschaffen werden, in dem eine offenere Kommunikation zwischen den Verfahrensbeteiligten möglich ist als in der grundsätzlich öffentlichen Hauptverhandlung selbst.

https://doi.org/10.5771/9783748922094-504, am 12.10.2024, 10:31:31
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Nur in wenigen Fällen fand die Vorbereitung der Verständigung im Ermittlungsverfahren (ein Verfahren), im Zwischenverfahren (vier Verfahren) beziehungsweise in der Hauptverhandlung selbst (zwei Verfahren) statt. Es lassen sich an dieser Stelle keine Gründe – etwa anhand von bestimmten Deliktskategorien – für den Zeitpunkt der Vorbereitung der Verständigung ausmachen, sodass eine typisierende Betrachtung nicht möglich ist. Lediglich in einem Verfahren, welches eine Sexualstraftat zum Gegenstand hatte, wurde die Verständigung bereits im Ermittlungsverfahren vorbereitet. Ausweislich der Verfahrensakte war damit das Ziel verbunden, dem minderjährigen Verletzten die Anwesenheit im Prozess zu ersparen.

In Bezug auf den Zeitpunkt der Durchführung der Verständigung selbst ließ sich feststellen, dass in der Mehrzahl der untersuchten Verfahren (28 von 34 Verfahren) die Verständigungen vor der Beweisaufnahme erfolgten. Als Grund dafür ist die Aussicht auf ein schnelles Ende des Verfahrens zu vermuten. Beweisen lässt sich diese These nicht, da mittels einer Aktenanalyse der reale Beschleunigungseffekt nicht nachgewiesen werden kann.

Zur Identifikation von Faktoren, die Verständigungen im Sinne des § 257c StPO erschweren oder hindern, wurde ein weiterer Fokus auf Verfahren gelegt, in denen der Versuch einer Verständigung erfolglos blieb (19 von 82 Verfahren). Es zeigte sich, dass die Verständigung – soweit feststellbar – am häufigsten an der Straferwartung der Staatsanwaltschaft scheiterte. In diesen Fällen (sieben von 19 Verfahren) bestand der Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft meist auf einen höheren Strafrahmen oder wollte zunächst in eine Beweisaufnahme einsteigen, um den Tatvorwurf genauer zu eruieren. In den Fällen, in denen die Verständigung – soweit feststellbar – am Gericht scheiterte (fünf von 19 Verfahren), ist eine solche typisierende Betrachtung nicht möglich. So scheiterte beispielsweise die Verständigung in einem Fall an der grundsätzlichen Ablehnung von Verständigungen durch die Kammer, in einem anderen Fall am vorgeschlagenen Strafrahmen und in einem weiteren Fall an den Bedenken des Gerichts hinsichtlich des Vorliegens von Tatbestandsmerkmalen.

Neben der Untersuchung der Verständigungsverfahren und den Rahmenbedingungen der Verständigung lag ein weiterer Schwerpunkt der Aktenanalyse auf der Untersuchung von Verfahren mit einer Einstellung nach § 153 Abs. 2 StPO bzw. § 153a Abs. 2 StPO (29 von 82 Verfahren). Im Rahmen dieser Teiluntersuchung wurde ein Schlaglicht auf die Einstellung nach § 153 Abs. 2 StPO bzw. § 153a Abs. 2 StPO als potenzielle Strategie zur Umgehung der Regeln der Verständigung geworfen. Besonderes Augenmerk wurde dabei auf die Verfahren gelegt, die nach einem Einspruch gegen einen Strafbefehl nach § 153a Abs. 2 StPO eingestellt wurden, um Zusammenhänge zwischen der Strafe aus dem Strafbefehl und der Auflage bzw. Weisung aus dem Einstellungsbeschluss zu prüfen. Bei der Betrach-

https://doi.org/10.5771/9783748922094-504, am 12.10.2024, 10:31:31
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

tung dieser Strafbefehlsverfahren (17 von 29 Verfahren) konnte festgestellt werden, dass die Auflage bzw. Weisung nach § 153a Abs. 2 StPO in vielen Fällen die Höhe der Geldstrafe aus dem vorangegangenen Strafbefehl erreichten oder nur leicht unterschritten. Lediglich in einigen wenigen Fällen bestand kein Zusammenhang zwischen der Strafe aus dem Strafbefehl und der Auflage bzw. Weisung aus § 153a Abs. 2 StPO.

4. Online-gestützte Befragung von Richtern, Staatsanwälten und Strafverteidigern (Modul 4)

In Modul 4 wurde im Rahmen einer Online-Befragung von Richtern, Staatsanwälten und Strafverteidigern eruiert, wie die strafrechtliche Praxis mit den Normen über die Verständigung in Strafverfahren umgeht. Für die Erhebung, die über den Jahreswechsel 2018/19 lief, konnten 1567 Fragebogen aus allen Bundesländern ausgewertet werden. Der Zugang zu den Teilnehmenden erfolgte durch die Landesjustizverwaltungen beziehungsweise durch die institutionellen Berufsrechts- und Interessenvertretungen der Rechtsanwälte. Während Richter (591) und Staatsanwälte (590) in der Umfrage fast gleich stark vertreten waren, blieb die Anzahl der Strafverteidiger (386) etwas dahinter zurück. Insgesamt kann dennoch von einem befriedigenden Maß an Repräsentativität der Befragung ausgegangen werden, auch wenn Selektionseffekte bei der Beteiligung, die zu einer Verzerrung der Ergebnisse führen können, nicht ganz auszuschließen sind.

Zusätzlich wurde eine gesonderte Erhebung bei Richtern und Wissenschaftlichen Mitarbeitern am Bundesgerichtshof (BGH) und bei Dezernenten und Wissenschaftlichen Mitarbeitern beim Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof (GBA) durchgeführt, auf welche im Hauptbericht näher eingegangen wird.

Zunächst wurden die Teilnehmer über die Praxis der Verständigungen gemäß § 257c StPO befragt. Mit rund 3/4 gibt der Großteil der Befragten an, Verständigungen kämen in Verfahren, an denen sie beteiligt sind, nur selten oder nie vor. Hierbei zeigen sich jedoch signifikante Unterschiede zwischen den Berufsgruppen. Strafverteidiger erleben am ehesten Strafverfahren mit einer Verständigung (22,0% mit Angabe „häufig“), Richter dagegen am seltensten (12,2%). Werden Verfahren mit einer Verständigung abgeschlossen, erfolgt diese am ehesten in der Hauptverhandlung.

Wirtschaftsstrafsachen, Betrugsdelikte, Steuerstrafsachen und Betäubungsmitteldelikte werden von allen Berufsgruppen als die strafrechtlichen Felder angesehen, bei denen es am häufigsten zu Verständigungen kommt. Während dies zu erwarten war, erscheint bemerkenswert, dass auch Sexualdelikte, darunter insbesondere der Besitz und das – untechnisch formuliert –

https://doi.org/10.5771/9783748922094-504, am 12.10.2024, 10:31:31
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Ansehen von Kinderpornographie, als einer Verständigung zugrundeliegende Straftaten eine nicht unerhebliche Rolle spielen. Dabei ist ein Motiv für eine Verständigung bei Sexualdelikten, dass durch diese Vorgehensweise dem Opfer ein Auftreten in der Hauptverhandlung erspart werden soll.

Der dem Angeklagten im Weg einer Verständigung gewährte Strafnachlass liegt nach den Umfrageergebnissen bei rund 20%. Einzelne Teilnehmer der Befragung, darunter vor allem Strafverteidiger, berichten jedoch von deutlich höheren Werten.

§ 257c Abs. 3 S. 2 StPO eröffnet dem Gericht die Möglichkeit, unter freier Würdigung aller Umstände des Falles sowie der allgemeinen Strafzumessungserwägungen auch eine Ober- und Untergrenze der in Aussicht gestellten Strafe anzugeben. Dennoch berichten 58,1% aller Befragten, dass trotz Nennung eines solchen Rahmens allen Beteiligten „häufig" oder gar „sehr häufig" klar ist, welche Strafe bei einer Verständigung ausgeurteilt wird. Vor allem Strafverteidiger äußern die Auffassung, dass sich alle Beteiligten sehr oft über das genaue Strafmaß im Klaren sind.

In eine Verständigung einbezogen wird nach den Angaben der Beteiligten häufig zudem die Frage einer Strafaussetzung zur Bewährung (52,5% mit Angabe „[sehr] häufig") wie auch Verfahrenseinstellungen nach §§ 154, 154a StPO (43,2%).

Weit über die Hälfte der Befragten (62,5%) gibt an, die Abgabe eines Geständnisses sei „immer" Gegenstand einer Verständigung. Angesichts der Regelung in § 257c Abs. 2 S. 2 StPO („Bestandteil jeder Verständigung soll ein Geständnis sein.") erscheint dieser Wert allerdings eher als gering. Als häufiges Prozessverhalten wird außerdem der Verzicht auf eine umfangreiche Beweisaufnahme (65,6% „häufig" oder „immer") und die Zusage einer Schadenswiedergutmachung (28,8%) genannt.

Mehr als die Hälfte aller Befragten fand sich noch nie in einer Situation wieder, in der sie unsicher war, ob die beabsichtigte Verständigung zulässig ist. Dabei zeigen sich die Strafverteidiger als vergleichsweise unsicher. In diesem Zusammenhang scheinen eine unklare Gesetzeslage/Rechtsprechung und die Unsicherheit über zulässige Verständigungsinhalte die größten Probleme zu verursachen.

Herzstück der Untersuchung des Moduls 4 bildeten die Fragen zu informellen Absprachen. Bemerkenswert ist, dass informelle Absprachen auch nach dem Urteil des BVerfG vom 19.3.2013 noch Anwendung in der Praxis der justiziellen Akteure finden. Immerhin 20% der Befragten geben an, „häufig" bis „sehr häufig" durch Hörensagen von informellen Absprachen zu erfahren, 15% darüber hinaus, dass informelle Absprachen „häufig" bis „sehr häufig" in der eigenen Praxis vorkommen. Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass informelle Absprachen unzweifelhaft immer noch ein Bestandteil der strafrechtlichen Praxis sind. Mit Betrugsdelikten, Wirt-

https://doi.org/10.5771/9783748922094-504, am 12.10.2024, 10:31:31
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

schaftsstrafsachen, Betäubungsmitteldelikten und Steuerstrafsachen spielen für informelle Absprachen dieselben strafrechtlichen Felder eine Rolle, die auch bei Verständigungen relevant sind. Außerdem werden Eigentums- und Sexualdelikte als typische Straftaten genannt, bei denen Absprachen erfolgen. Dabei geht die Initiative zu einer informellen Absprache nach den Angaben der Beteiligten in erster Linie von der Verteidigung, daneben aber auch vom Gericht aus.

Insgesamt betonen vor allem Staatsanwälte, aber auch Richter, nach dem Urteil des BVerfG in ihrer eigenen Praxis gegenüber informellen Absprachen noch zurückhaltender geworden zu sein. Dagegen stößt die Aussage, dass es nach dem genannten Judikat keine informellen Absprachen mehr gäbe, bei rund 30% der Befragten auf eine deutliche Ablehnung. Skeptisch zeigen sich mit fast der Hälfte diese Aussage ablehnender Stimmen insbesondere die Strafverteidiger.

Ausweislich der Untersuchung sind informelle Absprachen über weitere gegen den Angeklagten anhängige Verfahren besonders häufig. Beliebt sind offenbar auch Absprachen über die Anwendung von Strafrahmenvorschriften für sonstige minder oder besonders schwere Fälle. Und immerhin knapp 30% aller Befragten sind der Auffassung, dass Absprachen über punktgenaue Strafaussprüche häufiger seien.

Deutlich an der Spitze der für eine informelle Absprache genannten Gründe steht die Notwendigkeit einer reduzierten Tatsachenaufklärung. Wichtig sind daneben die Bewältigung des Arbeitspensums und die mangelnde Praxistauglichkeit der geltenden Regelungen.

Mit knapper Mehrheit haben die Befragten den Eindruck, dass die Staatsanwaltschaft der Rolle als „Wächter des Gesetzes" seit dem Urteil des BVerfG nachkommt. Erwartungsgemäß stimmen die Staatsanwälte dieser Aussage am stärksten zu. Freilich erlebt diese Berufsgruppe eher keine Kontrolle durch den Dienstvorgesetzten. Insgesamt wird sowohl das Risiko, dass eine informelle Absprache zu einer Beanstandung im Rechtsmittelverfahren führt, als auch das Risiko, dass eine aufgedeckte informelle Absprache strafrechtliche Konsequenzen nach sich zieht, als eher mäßig eingestuft.

Beim Vergleich der Prävalenzen für formelle Verständigungen und informelle Absprachen zeigen sich insgesamt ähnliche Häufigkeiten, bei einer geringfügig höheren Häufigkeit für formelle Verständigungen. Bei einer genaueren Betrachtung der Resultate fällt auf, dass nach den Angaben der Richter und Staatsanwälte Verständigungen häufiger vorkommen als informelle Absprachen (sowohl in der eigenen Praxis, als auch nach dem Hörensagen), während sich bei den Strafverteidigern interessanterweise ein umgekehrtes Bild zeigt.

Ein weiteres Ergebnis des Moduls 4 ist, dass fast die Hälfte der justiziellen Akteure berichtet, Gespräche über eine mögliche Einstellung ge-

https://doi.org/10.5771/9783748922094-504, am 12.10.2024, 10:31:31
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

mäß den §§ 153, 153a StPO würden „häufig" oder „sehr häufig" geführt, obwohl Zweifel am Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen noch nicht ausgeräumt worden seien. Auch hier liegen signifikante Unterschiede zwischen den Berufsgruppen (rund 80% der Strafverteidiger mit Angabe „häufig" oder „sehr häufig" gegenüber nur rund 25% der Richter) und nach den Gerichten vor, an denen das Verfahren abläuft (rund 45% „häufig" oder „sehr häufig" bei [überwiegend] am Amtsgericht, dagegen knapp unter 30% bei [überwiegend] am Landgericht Tätigen). Das Vorliegen schwieriger Beweislagen, welches auch für das Aufkommen von Verständigungen und informellen Absprachen eine Rolle zu spielen scheint, wird als häufigster Grund für derartige Gespräche über die Einstellung von Verfahren genannt.

Ein weiterer Komplex war Fragen zur Transparenz und Dokumentation der Verständigungen im Strafverfahren gewidmet. Insgesamt scheinen die Mitteilungen über das Vorhandensein oder das Fehlen verständigungsorientierter Gespräche eher die Regel als die Ausnahme zu sein. Immerhin 61,1% aller Befragten sind der Ansicht, dass „immer" eine Mitteilung erfolgt, wenn kein verständigungsorientiertes Gespräch stattgefunden hat. Zu Beginn der Hauptverhandlung wird vom Gericht in der Regel mitgeteilt, ob verständigungsorientierte Gespräche vor der Hauptverhandlung vorgenommen wurden. Sofern verständigungsorientierte Gespräche außerhalb der Hauptverhandlung stattfinden, gibt die deutliche Mehrheit der Befragten an, dass dieser Umstand sofort nach Fortsetzung der Hauptverhandlung bekanntgegeben wird. Dabei liegen zwischen den Berufsgruppen nur kleine Unterschiede vor. Auf die Frage, was genau üblicherweise in der Hauptverhandlung mitgeteilt wird, wenn von zuvor erfolgten verständigungsorientierten Gesprächen berichtet wird, geben die Teilnehmenden an, dass vor allem über die Beteiligten und den wesentlichen Inhalt der jeweiligen Diskussionsbeiträge in den verständigungsorientierten Gesprächen informiert wird, etwas weniger häufig über die Initiatoren dieser Gespräche. Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die Dokumentationsvorschriften nach Aussagen der Teilnehmer eher eingehalten werden. Auch unterscheidet sich das Antwortverhalten zwischen den Berufsgruppen bei diesem Komplex weniger als bei den anderen Teilen des Fragebogens. Ferner scheint die Mehrheit der Befragten sicher zu sein, wie den Transparenz- und Dokumentationsvorschriften nachzukommen ist.

Insgesamt bestehen bei bemerkenswert vielen Fragen erhebliche Unterschiede zwischen den Antworten der verschiedenen Berufsgruppen. Die Angaben von Richtern und Strafverteidigern differieren bei fast allen Fragen am stärksten, während die Antworten der Staatsanwälte häufig sozusagen dazwischen, aber näher an denen der Richter liegen. Dabei weisen die Antworten der Richter und Staatsanwälte eher in eine sozial erwünschte,

https://doi.org/10.5771/9783748922094-504, am 12.10.2024, 10:31:31
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

also in eine rechtskonforme Richtung, während die Angaben der Strafverteidiger stärker ein Verhalten „extra legem" belegen und damit eher in eine „sozial unerwünschte" Richtung gehen.

Des Weiteren scheinen im Erleben der Befragten Verständigungen gemäß § 257c StPO am Landgericht häufiger zu sein als am Amtsgericht. Dagegen geben Richter am Amtsgericht deutlich öfter als Richter am Landgericht an, dass informelle Absprachen in der eigenen Praxis „häufig" oder „sehr häufig" vorkommen. Bei dem Antwortverhalten der Staatsanwälte zeigen sich allerdings, unabhängig ob sie überwiegend vor dem Amts- oder Landgericht auftreten, keine Unterschiede. Insgesamt lassen die Ergebnisse vermuten, dass Verständigungen eher am Landgericht stattfinden, informelle Absprachen hingegen eher am Amtsgericht. Speziell am Schwurgericht scheinen sowohl Verständigungen als auch Absprachen kaum vorzukommen.

Den Beschäftigten des BGH und des GBA wurden auch rechtspolitische Fragen gestellt. Die Antworten legen nahe, dass die gesetzlichen Regelungen eher nicht den Bedürfnissen der Praxis entsprechen. Vor allem das Verbot des Rechtsmittelverzichts in § 302 Abs. 1 S. 2 StPO wird als praxisuntauglich empfunden. Allerdings ist auch nur eine Person von 38 dort an der Befragung Teilnehmenden der Auffassung, die Verständigung insgesamt solle verboten werden. Als effektivste Möglichkeit, um die Praxis der informellen Absprachen (weiter) zurückzudrängen, wird von den Beschäftigten des BGH und GBA eine deutliche Erhöhung des Justizpersonals favorisiert. Eine klare Ablehnung erfährt demgegenüber der Vorschlag, die Grundstruktur des Strafprozesses hin zu einem echten konsensualen Verfahren zu verändern.

5. Leitfadengestützte Interviews mit Richtern, Staats- und Fachanwälten (Modul 5)

Ergänzend zu den Erkenntnissen aus den vorangegangenen Modulen sollte in Modul 5 versucht werden, einen noch weiterführenderen, tieferen und differenzierteren Einblick in die Absprachenpraxis an den Amts- und Landgerichten zu erlangen. Hierzu wurden 609 leitfadengestützte Telefoninterviews mit Vertretern aller drei Berufsgruppen durchgeführt. Die Befragten wurden in einer proportional geschichteten Zufallsstichprobe gezogen, wobei jeder Oberlandesgerichtsbezirk eine Schicht darstellte. Diesen Bezirken konnten sowohl die Richter an den Land- und Amtsgerichten als auch die Staatsanwälte über die Staatsanwaltschaften bei den Landgerichten und die Fachanwälte über die Rechtsanwaltskammern zugeordnet werden. Die

https://doi.org/10.5771/9783748922094-504, am 12.10.2024, 10:31:31
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Ergebnisse der Stichprobenziehung können als repräsentativ bezeichnet werden.

Die Absprachenquote liegt bei Zugrundelegung der Angaben der Richter an den Amtsgerichten bei 12,2% und bei den Landgerichten bei 13,2%. Nach der Einschätzung der Fachanwälte liegen die Quoten am Landgericht doppelt so hoch und am Amtsgericht noch höher. Richter profitieren nach Einschätzung der Staatsanwälte und Fachanwälte am meisten von Absprachen. Ihre Vorteile liegen vor allem in der Vermeidung einer langwierigen Beweisaufnahme und einer Arbeitsentlastung. Absprachen sind vor allem bei Vermögens-, Eigentums- und BtM-Delikten häufig, bei Tötungsdelikten dagegen selten. Nach Angaben der Fachanwälte werden innerhalb aller Deliktsgruppen Absprachen häufiger getroffen als nach Einschätzung der Richter und Staatsanwälte.

Im Hauptverfahren finden Gespräche über eine Absprache häufiger innerhalb der Hauptverhandlung statt als außerhalb. Nach Einschätzung der Fachanwälte werden in jedem Verfahrensstadium deutlich häufiger Gespräche über eine Absprache geführt als nach der Meinung der Richter und Staatsanwälte. Der Angeklagte ist an Gesprächen vor oder außerhalb der Hauptverhandlung regelmäßig nicht beteiligt. Häufige Themen in den Gesprächen über eine Absprache sind Geständnis, Strafmaß, Strafaussetzung zur Bewährung sowie Teileinstellung und Beschränkung des Verfahrens. Daneben werden, wenn auch selten, Inhalte erörtert, über die eine Verständigung unzulässig ist (z.B. Anwendung von Qualifikationstatbeständen, Bestrafung als Teilnehmer statt als Täter, Anwendung des Jugendstrafrechts, Maßregeln der Besserung und Sicherung) oder die nicht in der Kompetenz des Gerichts liegen (z.B. Einstellung anderer Verfahren gegen den Angeklagten oder Dritte, Strafvollstreckungs- oder Strafvollzugsfragen, Abschiebung und Ausweisung).

Es gibt weiterhin informelle Absprachen. An den Amtsgerichten haben nach eigenen Angaben schon 55,0% der Richter, 50,6% der Staatsanwälte und 79,0% der Fachanwälte informelle Absprachen getroffen, an den Landgerichten 22%, 33,1% und 70,1%. Der durchschnittliche Anteil informeller Absprachen an allen Absprachen beträgt bei Zugrundelegung der Angaben der Richter am Amtsgericht 31,7% und am Landgericht 7%. Der Anteil informeller Absprachen an den 2018 durch eine Hauptverhandlung erledigten Strafverfahren liegt danach bei den Amtsgerichten bei 3,9% und bei den Landgerichten bei 0,9%. Folgt man den Fachanwälten, so liegen die Anteile weitaus höher bei 15,2% und 5,4%. Informelle Absprachen werden über alle oben genannten Inhalte abgeschlossen, auch über den Schuldspruch, über Maßregeln der Besserung und Sicherung und über nicht in der Kompetenz des Gerichts liegende Inhalte. Informelle Absprachen sind bei Vermögens-, Eigentums- und BtM-Delikten typisch, daneben aber auch

https://doi.org/10.5771/9783748922094-504, am 12.10.2024, 10:31:31
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

bei Körperverletzungsdelikten. Als Gründe für informelle Absprachen führten alle Beteiligten den Wunsch der jeweils anderen nach einem informellen Vorgehen an. Fachanwälte und Staatsanwälte wiesen dabei darauf hin, dass der Richter es „einfacher haben" wolle. Richter und Staatsanwälte nannten als weiteren Grund für informelle Absprachen vor allem die mangelnde Praxistauglichkeit der gesetzlichen Regelungen, die Fachanwälte die günstigeren Ergebnisse für den Angeklagten. 76,4% der Staatsanwälte und 49,2% der Fachanwälte berichteten von Fällen, in denen die Vorsitzenden ein informelles Vorgehen vorangetrieben haben, und 65% der Staatsanwälte sowie 46,2% der Fachanwälte von Fällen, in denen die Vorsitzenden zu einem informellen Vorgehen grundsätzlich bereit waren. Jeder fünfte Staatsanwalt und Fachanwalt erlebte die zweite Situation sogar häufig oder immer. Neben den informellen Absprachen, welche die Richter als solche erkennen, gibt es auch Absprachen, die sie nicht als informell ansehen, obwohl sie – möglicherweise unbewusst – eine oder mehrere verständigungsbezogene Regeln der StPO nicht eingehalten haben.

Das absprachebasierte Geständnis erfolgt typischerweise durch eine das Tatgeschehen kurz zusammenfassende Erklärung des Verteidigers, die der Angeklagte anschließend billigt. Eine eigene geständige Einlassung des Angeklagten kommt seltener vor und ist dann zumeist ausführlicher. Das absprachebasierte Geständnis wird nicht immer seitens des Gerichts überprüft. 91,5% der Richter am Landgericht und nur 65,6% der Richter am Amtsgericht sagten von sich, dass sie es immer überprüfen. Jeder zehnte Richter am Amtsgericht gab sogar an, die Überprüfung nur selten oder nie vorzunehmen. Lediglich eine knappe Hälfte der Staatsanwälte und ein Fünftel der Fachanwälte meinten, dass die Richter absprachebasierte Geständnisse immer überprüfen. Die gängigste Form der Überprüfung eines absprachebasierten Geständnisses ist der Abgleich mit der Akte. Es liegt nahe, dass sich die Überprüfung darin häufig erschöpft. Knapp drei Viertel der Richter machen bei der Überprüfung eines absprachebasierten Geständnisses keinen Unterschied danach, ob es sich um ein ausführliches oder ein sog. Formalgeständnis handelt. Ein Viertel überprüft Formalgeständnisse häufiger und intensiver. Während fast alle Richter erklärten, dass sie den Umfang der Überprüfung eines absprachebasierten Geständnisses nicht von ihrem engen Terminplan abhängig machen, nahmen dies zwei Fünftel der Staatsanwälte und drei Fünftel der Fachanwälte an. Zumindest ebenso viele von ihnen sagten, dass die Überprüfung „von der Bequemlichkeit des Vorsitzenden" abhängt.

Die Strafe fällt nach einem absprachebasierten Geständnis typischerweise um ¼ niedriger aus als nach streitiger Verhandlung. Es ist zumeist die Abkürzung der Beweisaufnahme und des Verfahrens, die mit der Strafmilderung honoriert wird. Ein Sechstel der Richter und ein Drittel der

https://doi.org/10.5771/9783748922094-504, am 12.10.2024, 10:31:31
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Staatsanwälte gaben an, im Rahmen einer Absprache schon einmal eine zu milde Strafe vorgeschlagen bzw. mitgetragen zu haben. Fast zwei Fünftel der Fachanwälte erklärten, in dieser Situation bereits eine zu hohe Strafe akzeptiert zu haben. Die Gerichte geben nicht nur eine Ober- und Untergrenze der Strafe an. 14% der Richter, aber 23,5% der Staatsanwälte und 50% der Fachanwälte haben schon einmal eine Punktstrafe genannt bzw. dies erlebt. Noch mehr, nämlich 34,6% der Richter, 51,5% der Staatsanwälte und 71,4% der Fachanwälte sagten dies für die Nennung lediglich einer Strafobergrenze. Aber auch dann, wenn das Gericht, wie zumeist, einen Strafrahmen nennt, ist es nach Einschätzung eines jeden fünften Richters und eines jeden vierten Staats- und Fachanwalts typisch, dass es sich dabei um eine verkappte Punktstrafe handelt.

Ein Drittel der Richter hat schon einmal die sog. Sanktionsschere geöffnet. Die Differenz zwischen den Strafmaßen liegt dabei höher als die typische Strafmilderung für ein Geständnis. Fast alle Richter, Staatsanwälte und Fachanwälte haben schon erlebt, dass der Angeklagte nach der Nennung einer Sanktionsschere ein Schuldeingeständnis abgab, obwohl er die Tat zuvor bestritten oder keine Einlassung gemacht hatte. 81,8% der Fachanwälte berichteten zudem, dass Angeklagte nach dem Öffnen der Sanktionsschere ein ihrer Ansicht nach falsches Geständnis ablegten.

Die Belehrung gem. § 257c Abs. 5 StPO erfolgt nicht immer. 93% der Richter am Landgericht und nur 76,6% der Richter am Amtsgericht erklärten, sie würden immer belehren. Fast jeder sechste Richter am Amtsgericht gab sogar an, diese Belehrung nur selten oder nie vorzunehmen. Die Belehrung gem. § 257c Abs. 5 StPO erfolgt auch nicht immer rechtzeitig und wird nicht immer protokolliert. Die Belehrung gem. § 35a S. 3 StPO erfolgt regelmäßig.

Die Mitteilungspflichten gem. § 243 Abs. 4 StPO werden nicht immer und nicht in vollem Umfang eingehalten, wobei die Defizite vor allem beim Amtsgericht liegen: Nach gescheiterten Gesprächen über eine Absprache, die vor oder außerhalb der Hauptverhandlung geführt wurden, haben knapp 20% der Richter nicht immer die erforderliche Mitteilung gemacht. Von den Staats- und Fachanwälten erklärte ein doppelt bzw. dreimal so hoher Anteil, dass die Mitteilung nicht immer erfolgt. Jeder siebte Richter am Amtsgericht gab an, nur selten oder nie der Mitteilungspflicht nachzukommen. Wenn eine Mitteilung gemacht wird, dann zumeist darüber, wer an dem Gespräch teilnahm und dass es zu keiner Absprache kam, aber weniger häufig, was vorgeschlagen wurde und wie die anderen Beteiligten dazu Stellung nahmen. Bei erfolgreichen Gesprächen vor oder außerhalb der Hauptverhandlung machten knapp 10% der Richter die erforderliche Mitteilung nicht immer. Nach den Angaben der Staats- und Fachanwälte liegt die Zahl der Richter, die eine Mitteilung unterlassen, auch hier höher.

https://doi.org/10.5771/9783748922094-504, am 12.10.2024, 10:31:31
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Wenn eine Mitteilung erfolgt, dann teilt der Vorsitzende zumeist mit, wer daran teilnahm und was konkret vereinbart wurde. Er geht nicht so häufig darauf ein, von wem die Initiative ausging und wie das Gespräch weiter verlief. Einige Richter gaben sogar an, wahrheitswidrig mitgeteilt zu haben, dass keine Gespräche über eine Absprache stattfanden; von den Staats- und Fachanwälten haben das mehr erlebt. Die Mitteilungen über vor oder außerhalb der Hauptverhandlung geführte Gespräche über eine Absprache werden nicht immer und nicht immer vollständig protokolliert. Die Negativmitteilung erfolgt ebenfalls nicht immer. Ein Fünftel der Richter am Amtsgericht erklärte, dieser Pflicht nicht nachzukommen.

Die in der Hauptverhandlung getroffene Verständigung wird nicht in allen Fällen protokolliert. Die dazu ermittelten Ergebnisse sind vergleichbar mit denen zur Mitteilung über erfolgreiche Gespräche vor oder außerhalb der Hauptverhandlung. Das Negativattest wird nach Angaben der Richter in der Regel ins Protokoll aufgenommen. Demgegenüber berichten ein Viertel der Staatsanwälte und zwei Fünftel der Fachanwälte, zumindest schon einmal erlebt zu haben, dass dies unterblieb. Eine Verständigung wird nicht immer im Urteil erwähnt. Das sagen 11,7% der Richter am Amtsgericht, 29,5% der Staatsanwälte und 52,9% der Fachanwälte.

Die Erklärung des Rechtsmittelverzichts nach einer Absprache kommt noch immer vor. 18,8% der Richter am Amtsgericht bezeichneten dies als zumindest häufig, und 52,1% der Fachanwälte gaben an, selbst einen Rechtsmittelverzicht erklärt zu haben. Ein Rechtsmittelverzicht wird nach informellen Absprachen häufiger erklärt als nach Verständigungen. Die informelle Absprache wird auch gewählt, um einen scheinbar zulässigen Rechtsmittelverzicht zu ermöglichen.

Die Regelungen zur Verständigung bekommen von den drei Berufsgruppen insgesamt die Note „Zwei bis Drei". Negativ bewerten Richter und Staatsanwälte vor allem die Regelungen zum Negativattest und zum Rechtsmittelverzicht sowie die uneingeschränkte Geltung des Verschlechterungsverbots. Richter und Staatsanwälte lehnen weniger die einzelnen Regelungen über Voraussetzungen, Transparenz und Dokumentation einer Verständigung ab, sondern halten sie in ihrer Gesamtheit für praktisch nicht umsetzbar. Die davon weniger betroffenen Fachanwälte sehen die Regelungen auch wegen ihrer Vorteile für den Angeklagten am positivsten.

Die Staatsanwaltschaften kommen ihrer Aufgabe, über die Gesetzmäßigkeit von Absprachen zu wachen, nur bedingt nach. Soweit es für den Sitzungsvertreter von vorgesetzter Stelle Vorgaben gibt, handelt es sich zumeist um Erläuterungen zur Rechtslage oder es wird lediglich von informellen Absprachen abgeraten. Vorgaben dazu, worauf bei einer Verständigung zu achten, wie in der Verhandlung bei einem Verstoß des Gerichts vorzugehen und inwieweit die Einhaltung der gesetzlichen Regelungen zur Verständi-

https://doi.org/10.5771/9783748922094-504, am 12.10.2024, 10:31:31
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

gung durch das Gericht zu dokumentieren ist, hat weniger als die Hälfte der Staatsanwälte erhalten. Soweit eine Dokumentation erfolgen soll, ist die gängigste Form der Vermerk in der Handakte. Dokumentiert werden soll im Regelfall nicht nach jedem Verfahren, sondern nur nach einer Verständigung, dann auch zumeist nur deren Inhalt und seltener, ob der Vorsitzende seinen Pflichten nachgekommen ist. Vorgaben für den Fall, dass der Vorsitzende gegen die gesetzlichen Regelungen für eine Verständigung verstoßen hat, gibt es noch seltener. Sie sehen zumeist die Einlegung eines Rechtsmittels vor, so gut wie nie Maßnahmen gegen den Vorsitzenden. Staatsanwälte, die ihrer Wächterfunktion nicht nachkommen, haben überwiegend keine Konsequenzen oder gar Sanktionen zu erwarten. Nach Einschätzung der Fachanwälte hat die Betonung der Wächterfunktion der Staatsanwaltschaft durch das BVerfG keinen merklichen Einfluss auf die Absprachenpraxis: 62,9% gaben an, dass sie keine Veränderung im Verhalten der Staatsanwälte feststellen konnten.

6. Befragung der Behördenleiter der Staatsanwaltschaften (Modul 6)

Die Befragung der Behördenleiter der Staats- und Amtsanwaltschaften bei den Landgerichten (LOStA) wurde aus zwei Gründen durchgeführt: Erstens sollte wegen der geringen Rücklaufquote in Modul 2 versucht werden, auf diesem Weg belastbare Informationen über die Häufigkeit von Absprachen zu gewinnen. Zweitens sollte herausgefunden werden, ob und mit welchen Mitteln die Staatsanwaltschaften dafür Sorge tragen, dass sie ihrer vom BVerfG betonten Rolle als „Wächter des Gesetzes" nachkommen.

Bei der gewählten Erhebungsmethode handelt es sich um eine Kombination aus einer Online-Befragung und einem schriftlich auszufüllenden Papierfragebogen. Es stand im Belieben des Befragten, welcher Erhebungsmethode er sich bedienen mochte. Inhaltlich waren die Online-Befragung und der Papierfragebogen identisch konzipiert. Bei Modul 6 handelt es sich um eine Vollerhebung der in Deutschland zum Erhebungszeitraum tätigen LOStA. Nach Beendigung der Erhebung konnte eine gute Rücklaufquote von 66,7% verzeichnet werden.

In 82,5% der Staatsanwaltschaften gibt es keine allgemeinen Vorgaben, unter welchen Voraussetzungen keine Absprachen durchzuführen sind. Stattdessen existieren an manchen Staatsanwaltschaften Handreichungen, in denen die Rechtslage dargestellt wird. In 67,5% der Staatsanwaltschaften werden die Sitzungsvertreter aufgefordert, in der Hauptverhandlung die Einhaltung der Verfahrensvorschriften durchzusetzen.

Bei 75% der Staatsanwaltschaften dient zur Dokumentation der Einhaltung der verständigungsbezogenen Vorschriften ein Vermerk in der

https://doi.org/10.5771/9783748922094-504, am 12.10.2024, 10:31:31
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Handakte. Soweit ein Formular vorhanden ist, das bei einer Absprache vom Sitzungsvertreter auszufüllen ist (31,3%), wird darin zwar nach der Einhaltung zentraler Vorgaben des Verständigungsgesetzes gefragt, jedoch nicht immer nach allen. Nur 15,2% der LOStA gaben an, dass nach jedem Verfahren eine Dokumentation erfolgen muss. Dieser niedrige Wert ist bemerkenswert, weil Mitteilungs- und Protokollierungspflichten nicht nur in Verfahren bestehen, in denen es zu einer Verständigung oder zumindest einem Gespräch darüber gekommen ist. Weitere 49,4% der Befragten sagten, dass die Sitzungsvertreter nach jedem Verfahren mit einer – formellen oder informellen – Absprache eine Dokumentation vornehmen sollen.

Vorgaben für die Reaktion auf Verstöße gegen das Verständigungsgesetz gibt es nur bei etwas mehr als der Hälfte der Staatsanwaltschaften. Sie sehen zumeist lediglich die Einlegung von Rechtsmitteln vor, aber grundsätzlich kein Vorgehen gegen die Verantwortlichen.

Rund zwei Drittel der LOStA sind der Ansicht, dass die von ihnen getroffenen Maßnahmen nicht oder eher nicht zu einer Steigerung der Aufdeckung von und der Reaktionen auf Verfahrensfehler führen.

Die Prüfung, ob die Wächterfunktion wahrgenommen wird, ist lückenhaft: Zum einem kontrollieren die LOStA ihre Sitzungsvertreter nicht umfassend. Verfahren vor dem Amtsgericht (36,3%) werden seltener vollständig kontrolliert als Verfahren vor dem Landgericht (56,3%). Von den Staatsanwaltschaften werden 31,3% nicht von der Generalstaatsanwaltschaft kontrolliert. Lückenhaft ist auch die statistische Erfassung der Absprachenpraxis, obwohl sie, wie der Gebrauch von Programmen, wie z.B. MESTA zeigt, möglich ist. Es liegen jedoch nur statistische Daten aus Rheinland-Pfalz, Baden-Württemberg und Hessen vor. Selbst diese sind aber entweder nicht kontinuierlich oder beinhalten keine Informationen über informelle Absprachen.

Insgesamt werden die Staatsanwaltschaften somit nur sehr bedingt den Forderungen des BVerfG gerecht, als „Wächter des Gesetzes" und Garanten „für Rechtsstaatlichkeit und gesetzmäßige Verfahrensabläufe" über die Einhaltung der Regelungen zur Verständigung zu wachen und „einheitliche Standards für die Erteilung der Zustimmung zu Verständigungen sowie für die Ausübung der Rechtsmittelbefugnis aufzustellen und durchzusetzen".[13]

13 Zitate aus BVerfGE 133, 168 (219 f. Rn. 92, 93).

https://doi.org/10.5771/9783748922094-504, am 12.10.2024, 10:31:31
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

III. Zentrale Ergebnisse

1. Informelle Absprachen sind weiterhin Bestandteil der strafrechtlichen Praxis

Eine zentrale Frage dieses Forschungsvorhabens war zu ermitteln, ob auch nach dem Urteil des BVerfG vom 19.3.2013 noch informelle Absprachen getroffen werden. In einem ersten Schritt wurden in Modul 4 Richter, Staatsanwälte und Strafverteidiger gefragt, wie häufig sie schon von informellen Absprachen durch Hörensagen erfahren haben. 44,4% der Richter bejahten dies (Angaben mit „selten", „häufig" oder „sehr häufig"), ebenso 59,3% der Staatsanwälte und gar 81,2% der Strafverteidiger.[14] Auf die Häufigkeit informeller Absprachen in der eigenen Praxis angesprochen, antworteten 29,4% der in Modul 4 befragten Richter, dass eine informelle Absprache schon einmal in ihrer eigenen Praxis vorkam (Antworten mit „selten", „häufig" oder „sehr häufig"). Staatsanwälte und Strafverteidiger schätzen das Aufkommen informeller Absprachen in der eigenen Praxis deutlich höher ein (46,7% bzw. 80,4%).[15]

Die Telefoninterviews in Modul 5 liefern darüber hinaus differenzierte Zahlen zu dem Unterschied zwischen Richtern am Amtsgericht und am Landgericht. Der durchschnittliche Anteil informeller Absprachen an allen Absprachen liegt beim Amtsgericht nach Einschätzung der Richter bei 31,7% (Staatsanwälte: 21,1%, Strafverteidiger: 45,4%), am Landgericht dagegen nur bei 7,0% (Staatsanwälte: 7,5%, Strafverteidiger: 20,2%).[16]

Diese Zahlen werfen zwei Fragen auf: Zum einen, warum es einen Unterschied in der Häufigkeit informeller Absprachen zwischen Amtsgericht und Landgericht gibt. Zum anderen, wie es zu der unterschiedlichen Einschätzung der Richter, Staatsanwälte und Strafverteidiger kommt. Eine mögliche Erklärung dafür, dass die gesetzlichen Regelungen am Amtsgericht weniger beachtet werden als am Landgericht, dürfte darin liegen, dass die Richter am Amtsgericht aufgrund der größeren Anzahl an Verfahren eher geneigt sind, die ihrer Ansicht nach zu „zeitaufwändigen" und zu „komplizierten" Regelungen[17] außer Acht zu lassen. Auch laut einer früheren Studie werden Verfahren am Amtsgericht allgemein als „formlos oder weniger formell" beschrieben. Der Grund liegt darin, dass an den Amtsgerichten so viele Strafverfahren zu bewältigen sind, dass es nicht möglich ist, jedes in der dafür zur Verfügung stehenden Zeit ordnungsgemäß durchzuführen, insbesondere der Aufklärungspflicht vollumfänglich nachzukommen.[18]

14 Tabelle E.33.
15 Tabelle E.34, Tabelle F.59.
16 Tabelle F.59.
17 Tabelle F.182.
18 *Becker/Kinzig*, Rechtsmittel im Strafrecht, Bd. 2, 2000, S. 183 f.

https://doi.org/10.5771/9783748922094-504, am 12.10.2024, 10:31:31
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Für die unterschiedliche Einschätzung der drei Berufsgruppen zum Aufkommen informeller Absprachen dürfte in erster Linie ein sozial erwünschtes Antwortverhalten vor allem der Richter verantwortlich sein. So sind es gerade die Richter, die für die Einhaltung der Verständigungsregelungen zuständig sind. Daneben obliegt es auch den Staatsanwälten im Rahmen ihrer Wächterfunktion, die Einhaltung der Normen zu kontrollieren. Deshalb ist zu vermuten, dass auch sie weniger bereit sind, Gesetzesverstöße einzuräumen, und eher dazu neigen, ihr Verhalten, bewusst oder unbewusst, als gesetzestreu einzuschätzen. Die Strafverteidiger befinden sich dagegen in einer anderen Rolle, weshalb ihre Angaben einerseits belastbarer erscheinen, andererseits aber auch in der Spitze, bewusst oder unbewusst, übertrieben sein können. Die Ergebnisse lassen insgesamt aber unzweifelhaft darauf schließen, dass es immer noch eine beachtliche Zahl informeller Absprachen gibt, an denen alle drei Berufsgruppen mitwirken.

Zusätzlich zu dieser Umgehung oder zumindest Missachtung der strafprozessualen Normen zur Verständigung, lässt sich auch feststellen, dass es zu Verfahrensverstößen gegen die verständigungsbezogenen Normen kommt, derer sich die Beteiligten nicht bewusst sind. So haben Richter im Modul 5 erklärt, dass sie keine informellen Absprachen durchführen. Gleichzeitig lässt sich aber anhand ihrer Antworten auf Fragen zur Einhaltung der Verfahrensvorschriften feststellen, dass nicht alle diese Richter alle relevanten Verfahrensvorschriften befolgen.[19] Zudem geben in Modul 4 über 20% der Richter an, dass sie sich schon häufig oder sehr häufig in einer Situation wiedergefunden haben, in der sie sich nicht sicher waren, wie sie den Transparenz- und Dokumentationsvorschriften ausreichend nachkommen.[20] Diese Unsicherheit schlägt sich möglicherweise auch in den revisionsrechtlichen Entscheidungen, welche in Modul 1 ausgewertet wurden, nieder. So entfällt bei den festgestellten Verstößen ein Anteil von 58,6% auf die Transparenz- und Dokumentationspflichten.[21]

Insgesamt lässt sich modulübergreifend feststellen, dass gegen alle Regelungen zur Verständigung verstoßen wird.[22]

19 Vgl. F. III.3.g).
20 Abbildung E.18.
21 Tabelle B.16.
22 Vgl. dazu Modul 1 Tabelle B.17; Modul 3 Tabelle D.19, Tabelle D.20, Tabelle D.22, Tabelle D.23, Tabelle D.34; Modul 4 Tabelle E.46, Tabelle E.47, Tabelle E.53, Tabelle E.58; Modul 5 Tabelle F.94, Tabelle F.101, Tabelle F.110, Tabelle F.117, Tabelle F.121, Tabelle F.129, Tabelle F.131, Tabelle F.134, Tabelle F.137, Tabelle F.139, Tabelle F.144, Tabelle F.151, Tabelle F.156, Tabelle F.159, Tabelle F.162, Tabelle F.168, Tabelle F.170, Tabelle F.178.

https://doi.org/10.5771/9783748922094-504, am 12.10.2024, 10:31:31
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

2. Gründe für die Praxis informeller Absprachen

Richter und Staatsanwälte nennen als häufigste Gründe für informelle Absprachen die fehlende Praxistauglichkeit der gesetzlichen Regelungen über die Verständigung und die Unübersichtlichkeit der gesetzlichen Regelungen[23] sowie die Vermeidung einer langwierigen Beweisaufnahme und die Arbeitsentlastung.[24] So gaben Richter und Staatsanwälte, die schon einmal eine Absprache über ein ihrer Ansicht nach zu mildes Strafmaß abgeschlossen hatten, hierfür als Gründe die Entbehrlichkeit einer weiteren Beweisaufnahme und eine Verfahrensbeschleunigung an.[25] Für die Fachanwälte ist der wichtigste Grund für eine derartige Vorgehensweise, dass informelle Absprachen zu günstigeren Ergebnissen für den Angeklagten führen. Alle Berufsgruppen verweisen zudem darauf, dass die jeweils anderen Verfahrensbeteiligten ein informelles Vorgehen wünschen.[26]

3. Problematische Komplexität der Regelungen über eine Verständigung

Eng mit den Gründen für informelle Absprachen verbunden ist die Erkenntnis, dass die verständigungsbezogenen Regelungen und teilweise die Auslegung der höchstrichterlichen Rechtsprechung von vielen Akteuren als zu komplex wahrgenommen werden. Dies zeigt sich besonders darin, dass über 30% der in Modul 4 befragten Richter angaben, dass sie sich schon einmal in einer Situation befanden, in der sie unsicher waren, ob die Absprache zulässig war oder nicht.[27] Dieser Befund steht im Einklang damit, dass 22% der Richter in Modul 5 erklärten, dass sie informelle Absprachen durchführen, weil sie unsicher sind, wie eine Verständigung korrekt getroffen wird. Auch treffen 35,6% der Richter informelle Absprachen, da aus ihrer Sicht die Rechtslage zu unübersichtlich ist.[28]

23 Modul 5, Tabelle F.67, Tabelle F.68; s. auch Modul 4 Tabelle E.46.
24 Modul 4, Tabelle E.47, Tabelle E.46. Dies sind generell die Hauptgründe für Absprachen; Modul 5, Tabelle F.20 ff.
25 Modul 5, Tabelle F.112, Tabelle F.113, Tabelle F.67.
26 Modul 5, Tabelle F.67, Tabelle F.68; vgl. auch Modul 4, Abbildung E.13, Abbildung E.14.
27 Modul 4, Abbildung E.8, Tabelle E.31 (Angaben mit „selten, „häufig“ und „sehr häufig“).
28 Modul 5, Tabelle F.67.

https://doi.org/10.5771/9783748922094-504, am 12.10.2024, 10:31:31
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

4. Die Transparenz- und Dokumentationspflichten werden nicht konsequent befolgt

Die Mitteilungspflichten gem. § 243 Abs. 4 StPO werden nicht immer und nicht in vollem Umfang eingehalten. Das gilt sowohl für die Mitteilung zu Beginn der Hauptverhandlung, dass Gespräche über eine Absprache stattgefunden haben,[29] wie auch für die Negativmitteilung, dass es keine solche Gespräche gegeben hat.[30] Die erforderlichen Mitteilungen werden auch nicht immer und nicht immer vollständig protokolliert.[31] Auch eine in der Hauptverhandlung getroffene Verständigung wird nicht immer protokolliert.[32] Das Negativattest wird zwar nach Angaben der Richter in der Regel ins Protokoll aufgenommen, nicht jedoch nach der Beobachtung der Staatsanwälte und Strafverteidiger.[33] Die Verständigung wird schließlich auch nicht in allen Fällen im Urteil erwähnt.[34] Gleichwohl gilt aber ungeachtet der beschriebenen Mängel auch, dass die Dokumentationsvorschriften nach Einschätzung der Teilnehmer eher eingehalten werden.[35]

5. Geständnis gegen Strafrabatt

Im Rahmen einer (formellen oder informellen) Absprache liegt die prozessuale Leistung des Angeklagten regelmäßig in einem Geständnis. In 94,1% der in Modul 3 analysierten Akten von Strafverfahren mit Verständigungen wurde das Geständnis des Angeklagten als die von ihm zu erbringende Leistung vereinbart.[36] Im Rahmen der Online-Befragung von Modul 4 gaben 65,3% der Richter an, dass im Rahmen einer Verständigung immer ein Geständnis vereinbart wird.[37] Dieses Ergebnis wird auch durch die Telefoninterviews in Modul 5 untermauert, bei denen 72% der Richter der Auffassung waren, dass das Geständnis immer Gegenstand der Gespräche über Absprachen ist.[38]

Als Gegenleistung für ein absprachegemäß abgelegtes Geständnis wird dem Angeklagten in den meisten Fällen ein Strafrabatt gewährt. So ergibt

29 Modul 4, Tabelle E.52; Modul 5, Tabelle F.139, Tabelle F.140, Tabelle F.151, Tabelle F.152.
30 Modul 4, Tabelle E.52; Modul 5, Tabelle F.166, Tabelle F.167.
31 Modul 5, Tabelle F.144, Tabelle F.145, Tabelle F.156, Tabelle F.157.
32 Modul 5, Tabelle F.162, Tabelle F.163.
33 Modul 5, Tabelle F.168, Tabelle F.169.
34 Modul 5, Tabelle F.170, Tabelle F.171.
35 Modul 4 E. IV.4.
36 Modul 3, Tabelle D.32.
37 Modul 4, Tabelle E.28; StA 62,6%: Tabelle E.29; Verteidiger 57,9%: Tabelle E.30.
38 Modul 5, Tabelle F.49.

https://doi.org/10.5771/9783748922094-504, am 12.10.2024, 10:31:31
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

sich aus der Aktenanalyse von Modul 3, dass in 94,1%[39] der Fälle einer erfolgreichen Verständigung sich auch über das Strafmaß geeinigt wurde. Auch im Rahmen von Gesprächen über Absprachen geben 76,7%[40] der Richter im Modul 5 an, sich immer über das Strafmaß zu unterhalten. Bei den informellen Absprachen scheint das Strafmaß eine untergeordnete Rolle zu spielen, hier sind nur 44,0%[41] der in Modul 5 befragten Richter der Auffassung, dass dies immer oder häufig vereinbart wird.

6. Es wird immer noch offen oder verdeckt eine Punktstrafe vereinbart

Im Rahmen einer Verständigung ist das Gericht gemäß § 257c Abs. 3 S. 2 StPO gehalten, eine Ober- und Untergrenze des in Aussicht gestellten Strafrahmens anzugeben. Punktgenaue Strafaussprüche dürfen daher nicht Bestandteil einer Verständigung sein. Dennoch zeigt sich, dass in der Praxis solche punktgenauen Strafaussprüche stattfinden. So haben 14% der Richter bzw. 23,5% der Staatsanwälte und 50% der Fachanwälte, die in Modul 5 befragt wurden, bereits einmal eine Punktstrafe genannt bzw. eine solche Nennung erlebt.[42] Noch mehr, nämlich 34,6% der Richter, 51,5% der Staatsanwälte und 71,4% der Fachanwälte sagten dies für die Nennung lediglich einer Strafobergrenze.[43] Ebenso erwies sich in Modul 3, dass in fünf der untersuchten Verfahren lediglich eine Strafobergrenze vereinbart wurde, die sodann ausgeurteilt wurde.[44]

Aber auch im Falle der Nennung eines Strafrahmens durch die Gerichte zeigt sich das Phänomen, dass den Prozessbeteiligten klar ist, in welcher Höhe die Strafe ausfallen wird.[45] Innerhalb der Online-Befragung in Modul 4 gaben 58,1% der Befragten an, dass trotz Angabe einer Strafober- und Untergrenze allen Beteiligten „häufig" oder „sehr häufig" klar ist, welche Strafe bei einer Absprache zu erwarten ist.[46] Auch in Modul 5 zeigt sich, dass es nach Angabe von 20% der Richter und einem Viertel der Staats- und der Fachanwälte typisch ist, dass es sich trotz der Nennung eines Strafrahmens um eine verkappte Punktstrafe handelt.[47]

39 Modul 3, Tabelle D.25.
40 Modul 5, Tabelle F.49.
41 Modul 5, Tabelle F.73.
42 Modul 5, Tabelle F.117, Tabelle F.118.
43 Modul 5, Tabelle F.117, Tabelle F.118.
44 Modul 3, Tabelle D.23.
45 Modul 4, Abbildung E.4.
46 Modul 4, Abbildung E.4.
47 Modul 5, Tabelle F.121, Tabelle F.122.

https://doi.org/10.5771/9783748922094-504, am 12.10.2024, 10:31:31
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

7. Absprachen setzen in der Regel eine Verteidigung voraus

Im Rahmen des Moduls 5 gaben 51,3% der Richter am Amtsgericht an, dass sie mit nicht anwaltlich vertretenen Mandanten keine Absprachen vornehmen.[48] Dies führt dazu, dass für den unverteidigten Angeklagten auch bei grundsätzlich verständigungsbereiten Richtern keine Absprache zu Stande kommt. Auch Modul 3 kommt zu dem Ergebnis, dass eine anwaltliche Vertretung die Wahrscheinlichkeit einer erfolgreichen Absprache erhöht.[49] Der nicht anwaltlich vertretene Angeklagte hat damit nicht die gleiche Chance auf eine Verständigung wie der anwaltlich vertretene Angeklagte. Dies scheint vor dem Hintergrund, dass der Angeklagte gerade nach der Einschätzung der Richter am meisten von einer erfolgreichen Absprache profitiert,[50] besonders bemerkenswert und durchaus problematisch.

8. Der Rechtsmittelverzicht ist immer noch Gegenstand einer Absprache

Die Ergebnisse der Untersuchung zeigen, dass immer wieder trotz einer Absprache zumindest ein Beteiligter einen Rechtsmittelverzicht erklärt. Hierauf deutet schon die rechtswissenschaftliche Analyse von Modul 1 hin, in der fünf Rügen eines Verstoßes gegen den Ausschluss des Rechtsmittelverzichts nachgewiesen sind.[51] Innerhalb von Modul 3 konnte kein Verstoß gegen den Ausschluss des Rechtsmittelverzichts festgestellt werden.[52] Dies mag einerseits der kleinen Fallzahl, andererseits aber auch der Tatsache geschuldet sein, dass vorwiegend Akten untersucht wurden, denen eine Verständigung vorausging. Im Rahmen der Online-Befragung des Moduls 4 erklärten 11,3% der befragten Richter, dass auch ein Rechtsmittelverzicht oder eine Rechtsmittelbeschränkung in ihrer Praxis Gegenstand von Verständigungen ist.[53] Im Rahmen von Modul 5 gaben 47,7% Richter am Amtsgericht und 16,4% der Richter am Landgericht an, dass es schon einmal vorgekommen ist, dass der Staatsanwalt oder der Angeklagte bzw. dessen Verteidiger einen Rechtsmittelverzicht erklärt hat.[54] Dies steht im Einklang damit, dass 38,5% der in Modul 5 befragten Richter die Praxistauglichkeit des § 302 Abs. 1 S. 2 StPO mit „mangelhaft" bewerten.[55] Zu-

48 Modul 5, Tabelle F.48.
49 Modul 3, nach Tabelle D.16.
50 Modul 5, Tabelle F.23.
51 Modul 1, Tabelle B.12, Tabelle B.13.
52 Modul 3, Tabelle D.29.
53 Modul 4, Tabelle E.28 (Angaben mit „selten", „häufig" und „sehr häufig").
54 Modul 5, Tabelle F.174.
55 Modul 5, Tabelle F.180.

https://doi.org/10.5771/9783748922094-504, am 12.10.2024, 10:31:31
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

dem wurde im sogenannten BGH-Fragebogen von den am BGH und beim GBA arbeitenden Akteuren, befragt nach der Praxisuntauglichkeit verschiedener Vorschriften, mit Abstand die Regelung des Verbots des Rechtsmittelverzichts in § 302 Abs. 1 S. 2 StPO am häufigsten genannt (71,4%).[56]

9. Es bestehen Unterschiede bei der Einhaltung der Vorschriften des Verständigungsgesetzes zwischen den Amtsgerichten und den Landgerichten

Nach den Angaben der Teilnehmer finden am Amtsgericht häufiger informelle Absprachen statt als am Landgericht.[57] Am Landgericht handelt es sich nach eigener Einschätzung der dort zuständigen Richter eher um ein seltenes bis kaum existentes Phänomen. Anhand der Angaben der Staatsanwälte und Verteidiger fällt auf, dass die Richter am Landgericht zwar tendenziell weniger informelle Absprachen treffen als am Amtsgericht, jedoch informelle Absprachen nicht so selten sind, wie es nach den Angaben der Richter am Landgericht scheint.[58] Insgesamt lässt sich aber bei den Richtern am Landgericht eine – nach eigenen Angaben – stärkere Beachtung der Verständigungsregelungen erkennen als bei den Richtern am Amtsgericht. Sowohl die Überprüfung des absprachenbasierten Geständnisses als auch die Erfüllung der Belehrungs-, Mitteilungs- und Protokollierungspflichten erfolgt nach eigenen Angaben der Richter am Landgericht eher und vermehrt als am Amtsgericht.[59]

10. Die Staatsanwaltschaft kommt ihrer Wächterrolle nur bedingt nach

Bei der Online-Befragung in Modul 4 stimmten nur 70,5% der Staatsanwälte, 51,6% der Richter und 24,1% der Strafverteidiger „überwiegend" oder „in hohem Maße" der Aussage zu, dass die Staatsanwaltschaft ihrer Wächterrolle nachkommt.[60] Bei der Telefonbefragung in Modul 5 erklärten 62,9% der Fachanwälte für Strafrecht, dass sie insoweit seit dem Urteil des BVerfG keine Veränderung im Verhalten der Staatsanwälte feststellen konnten.[61] Der Eindruck, dass die Wächterrolle nicht ausgefüllt wird, wird bestätigt durch die Ergebnisse der Befragungen der Staatsanwälte in Modul 5 und

56 Modul 4, Tabelle E.63.
57 Modul 4, Abbildung E.16 und Tabelle E.42; Modul 5, Tabelle F.57.
58 Modul 5, Tabelle F.58f.
59 Modul 5, Tabelle F.94, Tabelle F.129, Tabelle F.134, Tabelle F.139, Tabelle F.141, Tabelle F.144, Tabelle F.151, Tabelle F.153, Tabelle F.156, Tabelle F.166, Tabelle F.170.
60 Modul 4, Tabelle E.50.
61 Modul 5, Tabelle F.195.

https://doi.org/10.5771/9783748922094-504, am 12.10.2024, 10:31:31
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

der Leitenden Oberstaatsanwälte in Modul 6. Es gibt in den meisten Staatsanwaltschaften keine allgemeinen Vorgaben, worauf bei einer Verständigung zu achten ist, wie in der Verhandlung bei einem Verstoß des Gerichts vorzugehen ist[62] und inwieweit die Einhaltung der gesetzlichen Regelungen zur Verständigung durch das Gericht zu dokumentieren ist.[63] Vorgaben für die Reaktion auf Gesetzesverstöße des Gerichts gibt es nur bei etwas mehr als der Hälfte der Staatsanwaltschaften. Sie sehen zumeist lediglich die Einlegung von Rechtsmitteln vor, aber grundsätzlich kein Vorgehen gegen die Verantwortlichen.[64] In diesem Bereich hat die Rechtsprechungsanalyse in Modul 1 überdies eine geringe Anzahl staatsanwaltschaftlicher Revisionen ausgewiesen, die ebenfalls auf eine nur bedingte Wahrnehmung der Rolle der Staatsanwaltschaft als „Wächter des Gesetzes" – zu der u. a. auch die Bereitschaft gehört, gegen Entscheidungen, die auf einer gesetzeswidrigen Absprache basieren, Rechtsmittel einzulegen – hindeuten könnte.[65]

Die Staatsanwälte unterliegen zumeist keiner Kontrolle, ob sie ihrer Wächterfunktion nachkommen, und haben bei einem Verstoß kaum Konsequenzen oder gar Sanktionen zu erwarten.[66] Insgesamt werden die Staatsanwaltschaften somit nur sehr bedingt den Forderungen des BVerfG gerecht, als „Wächter des Gesetzes" und Garanten „für Rechtsstaatlichkeit und gesetzmäßige Verfahrensabläufe" über die Einhaltung der Regelungen zur Verständigung zu wachen und „einheitliche Standards für die Erteilung der Zustimmung zu Verständigungen sowie für die Ausübung der Rechtsmittelbefugnis aufzustellen und durchzusetzen".[67] Sogar zwei Drittel der in Modul 6 befragten Leitenden Oberstaatsanwälte sind der Auffassung, dass die von ihnen getroffenen Maßnahmen – soweit sie denn erfolgen – eher nicht zu einer Steigerung der Aufdeckung von Verfahrensfehlern führen.[68] Damit korrespondiert, dass auch keine nennenswerte statistische Erfassung der Absprachen durch die Staatsanwaltschaften und Generalstaatsanwaltschaften existiert.

62 Modul 6, Tabelle G.10.
63 Modul 6, Tabelle G.9.
64 Modul 5, Tabelle F.189, Tabelle F.190; Modul 6, Tabelle G.10.
65 Modul 1, Abbildung B.8, Abbildung B.9, Abbildung B.10.
66 Modul 5, Tabelle F.191, Tabelle F.192; Modul 4, Tabelle E.50 sowie Abbildung E.17f.
67 Zitate aus BVerfGE 133, 168 (219 f. Rn. 92, 93).
68 Modul 6, Tabelle G.16.

https://doi.org/10.5771/9783748922094-504, am 12.10.2024, 10:31:31
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

https://doi.org/10.5771/9783748922094-504, am 12.10.2024, 10:31:31
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb